

Anton Friedrich Büsching

**D. Anton Friedrich Büschings, Königl. Preuß. Oberconsistorialraths und Directors des Gymnasii im grauen Kloster, Allgemeine Anmerkungen über die symbolischen Schriften der evangelisch-lutherischen Kirche, und besondere Erläuterungen der augsburgischen Confeßion : Ein Buch, über welches Vorlesungen gehalten werden können**

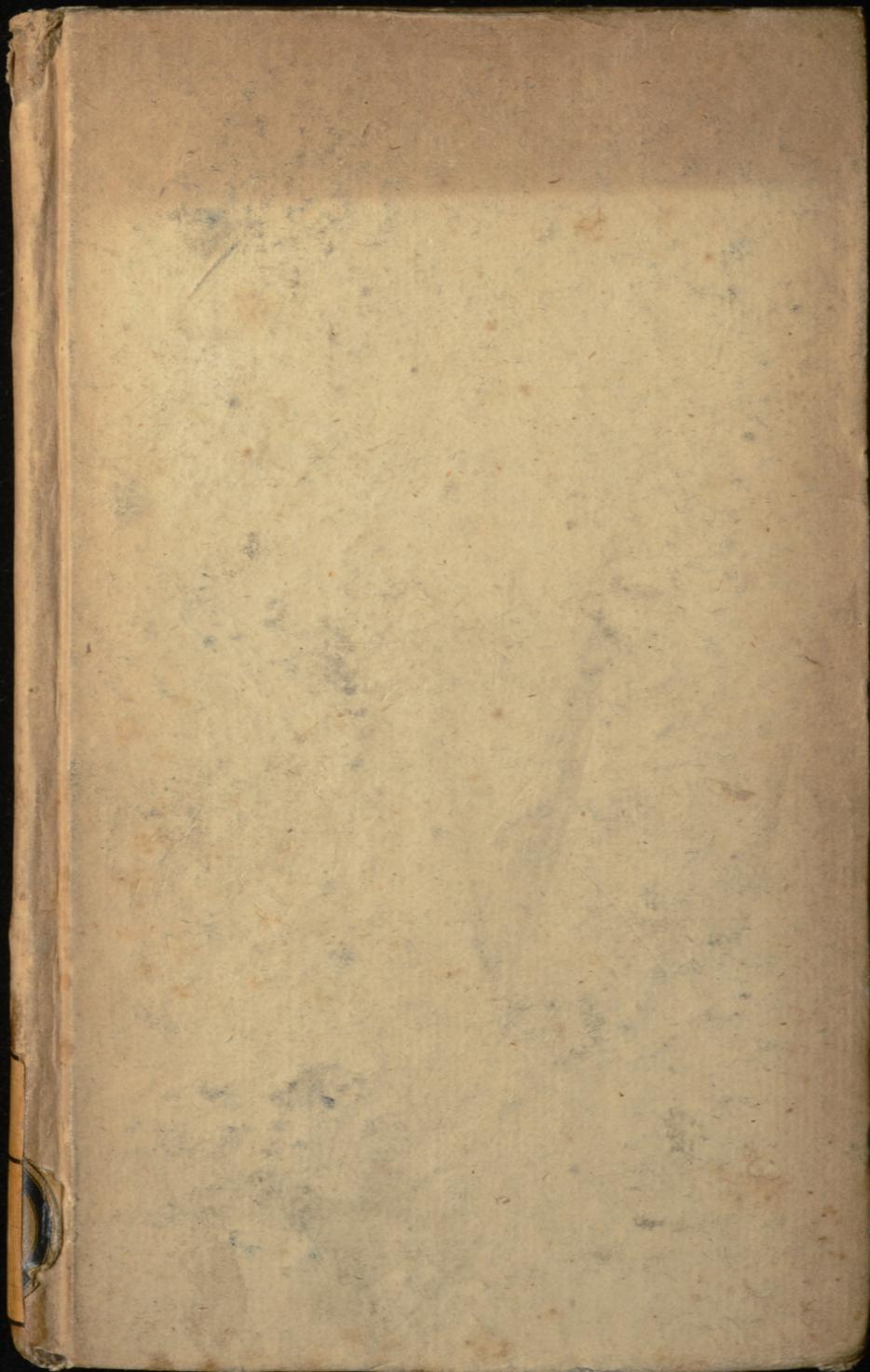
**[Hauptbd.]**

Hamburg: Buchenröder und Ritter, 1770

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821764551>

Band (Druck) Freier  Zugang





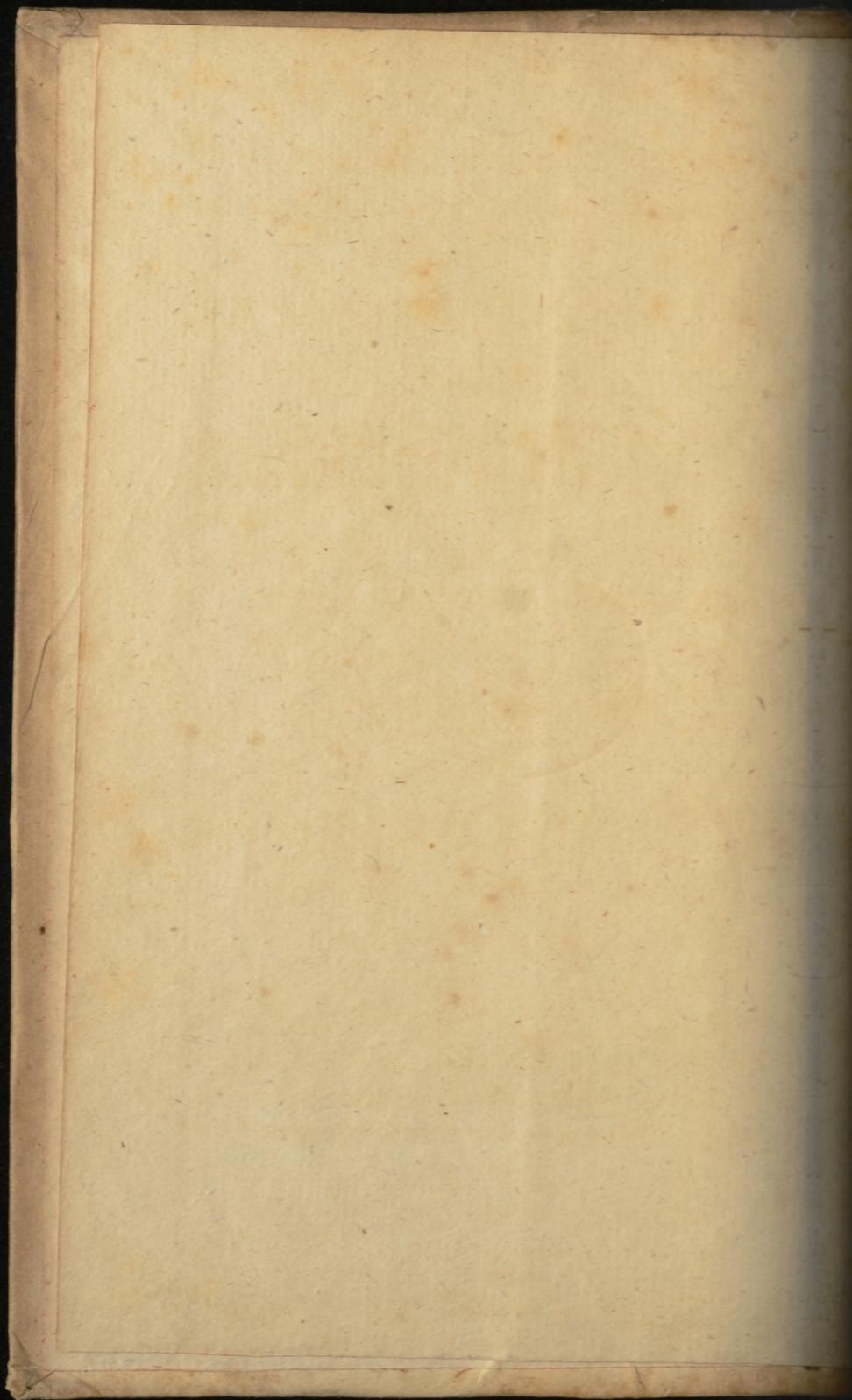
128 p

48 p

53.2.12.

F.g - 3037.





D. Anton Friedrich Büschings,

Königl. Preuß. Oberconsistorialraths und Directors des  
Gymnasii im grauen Kloster,

Allgemeine Anmerkungen

über die

symbolischen Schriften

der

evangelisch-lutherischen Kirche,

und

besondere Erläuterungen

der

augsbургischen Confession.



---

Ein Buch, über welches Vorlesungen  
gehalten werden können.

---

Hamburg,

verlegt von Buchenröder und Ritter, 1770.

D. Johann Friedrich Schlegel  
als öffentl. Bibliothekarius und Director des  
Lehrstuhls in d. d. Sprache

Sammlung  
über die

Indolische Sprachen



ausgegeben von

Die Druck- und Buchbinder-  
Kunst in Rostock

Rostock  
1791



## I. Vorläufige allgemeine Betrachtungen.

§. I.



Die evangelisch : lutherische Kirche, nennet sich die evangelische Kirche, weil sie die heilige

Erklärung  
des Na-  
mens der  
evange-  
lisch luther-  
rischen

Schrift, insonderheit das Evangelium Kirche.

Jesu Christi, zur einzigen Glaubens- und Lebensregel, und keine andere Erklärung desselben, als die in eben diesem Evangelio gegründet ist, annimmt. Den Namen Lutheraner, hat zuerst D. Johann Eck 1519 gebraucht, und D. Martin Luthers Freunde

A 2

haben

haben kein Bedenken getragen, sich selbst also zu nennen. Ob nun gleich Luther sehr unwillig darüber gewesen, daß man Leute von ihm benannt hat: so ist es doch zu einer herrschenden Gewohnheit geworden. Nach der römisch katholischen Meynung, bezeichnet dieser Name solche Leute, welche eine von Luthern aufgebrachte neue Lehre annehmen, und ihre Lehrsätze auf desselben Ansehn gründen. Allein die so genannte lutherische Kirche selbst, gebrauchte diesen Namen blos um deswillen, weil sie, nach Luthers Ermahnung und Beyspiel, die heilige Schrift mit lehrbegierigem Fleiß lieset, dem Sinn derselben nachforschet, und allein aus derselbigen die Lehrsätze der christlichen Religion sammet und beweiset. An Luthern selbst, hat sie, bey aller dankbaren Hochachtung, keine tadelhafte Anhänglichkeit; denn sie nimmt keinen seiner Sätze ungeprüft an, und trägt kein Bedenken, diejenigen, welche sie ungegründet findet, bescheidenlich zu verwerfen.

## §. 2.

Die Veranlassung, daß diese Kirche sich aus der päpstlichen gesamlet hat, war überhaupt der erschreckliche Verfall der päpstlichen Kirche, insonderheit aber der schändliche Ablasskram, welchen der Dominicanermönch und Ketzmeister, Johann Tezels, mit päpstlicher und kaiserlicher Erlaubniß in Deutschland trieb, dem Martin Luther, ein Augustinermönch, Doctor und Professor der heiligen Schrift zu Wittenberg, sich mündlich und schriftlich widersetzte, und am 31sten October 1517 an die Schloßkirche zu Wittenberg 95 gedruckte Sätze wider den Ablasskram anschlagen ließ, um darüber, vermöge der ihm als einem Doctor und Professor der Theologie zukommenden Pflicht und Befugniß, zu disputiren.

## §. 3.

Darüber entstundten große Bewegungen: denn Luther fand vielen Beyfall und Widerstand: Luther's Widerwärtigkeiten und spruch.

Bekent-  
nis seiner  
Gesinnun-  
gen.

spruch. Pabst Leo X lies 1518 zuerst durch den Cardinal Cajetan, und hernach durch Carl von Miltiz, einen Versuch machen, Luthern zum Wiederruf und Stillschweigen zu bringen; als sie aber nichts ausrichteten, erklärte ihn der Pabst 1520 für einen Ketzer, und 1521 that er ihn in den Bann. Kaiser Karl V ließ 1521 an ihn den Befehl ergehen, zu Worms auf dem Reichstage zu erscheinen, zu welchem Ende er ihm einen Geleitsbrief ertheilte. Luther reisete dahin, und erklärte nicht nur mündlich vor dem Kaiser und der ganzen Reichsversammlung überhaupt, und vor dem Churfürsten zu Trier insonderheit, sondern auch nachmals in besondern Schreiben an den Kaiser und an die Reichsstände: „er könne seine Schriften nicht wiederrufen, es wäre denn, daß sie durch die heilige Schrift als irrig widerlegt würden; denn die heilige Schrift soll billig über alles, und aller Menschen Richter seyn und bleiben \*).“

\*) Joh.

\*) Joh. Georg Walchs Ausgabe der Schrif-  
ten Luthers Th. 15. S. 2234, 2239, 2250,  
2251, 2254, 2255, 2257, 2261.

§. 4.

Sowohl durch diese vortrefliche Erklärung, <sup>Erster</sup> Grundsatz  
als dadurch, daß Luther, besonders von 1720 <sup>der evange-</sup>  
an, jedermann ermahnete, die heilige Schrift, <sup>lisch-lu-</sup>  
als die einzige Richtschnur des Glaubens und <sup>therischen</sup> Kirche.  
Lebens selbst zu lesen und zu erforschen, ohne  
den Menschenfahrungen und Ausprüchen der  
Kirche zu folgen: ist es zum ersten Grund-  
satz der evangelisch-lutherischen Kirche ge-  
worden: daß die heilige Schrift der einzige  
Erkenntniß- und Entscheidungsgrund der  
Lehrsätze der christlichen Religion sey.

§. 5.

Die feyerlichste Versicherung dieses <sup>Wo er zu</sup>  
Grundsatzes, ist in der Formula Concordiae <sup>finden sey?</sup>  
enthalten, welcher aus zwey Hauptschriften  
bestehet. Die erste, welche Epitome articu-  
lorum genannt wird, fängt also an: credi-  
mus,

A 4

mus,

„mus, confitemur et docemus, unicam re-  
 „gulam et normam, secundum quam om-  
 „nia dogmata, omnesque doctores aestima-  
 „ri et judicari oporteat, nullam omnino  
 „aliam esse, quam prophetica et apostolica  
 „scripta cum veteris, tum novi testamenti;  
 „das ist, wir glauben, bekennen und leh-  
 „ren, daß die einzige Regel und Richt-  
 „schnur, nach welcher alle Lehrsätze und  
 „alle Lehrer geschätzt und beurtheilet wer-  
 „den müssen, schlechterdings keine andere  
 „sey, als die prophetischen und apostolis-  
 „chen Schriften sowol des alten als neuen  
 „Testaments.“ In der zweyten Haupte-  
 „schrift, oder in der solida declaratione, heißt  
 „es bald anfangs: „sacras literas solas, uni-  
 „cam et certissimam illam regulam esse cre-  
 „dimus, ad quam omnia dogmata exigere,  
 „et secundum quam de omnibus tum doctri-  
 „nis, tum doctoribus judicare oporteat;  
 „das ist, wir glauben, daß allein die hei-  
 „lige Schrift die einzige und zuverlässigste  
 „Regel

„Regel sey, nach welcher man alle Lehr-  
 „sätze erwägen, und von allen sowohl  
 „Lehren als Lehrern urtheilen müsse.“

§. 6.

Die öffentlichen Schriften, welche Be-  
 kenntnißformeln von den Unterscheidungs-  
 Lehren der evangelisch-Lutherischen Kirche  
 enthalten, heben diesen Grundsatz keines-  
 weges auf: denn wir geben dieselben nicht  
 für einen entscheidenden Bestimmungsgrund  
 göttlicher Wahrheiten, oder für eine eigent-  
 liche Glaubensregel und Lehrvorschrift aus.  
 Und wenn sie gleich anzeigen, was die Ver-  
 fasser derselben für wahre Lehrsätze des Evan-  
 gelii, und also auch für Lehrsätze der evange-  
 lischen Kirche (§. 4.) gehalten haben: so hat  
 doch diese Kirche durch öffentliche Bekannt-  
 machung derselben, weder ihrem Recht, noch  
 ihrer Pflicht entsagt, den göttlich gewissen  
 Lehrsätzen weiter nachzuforschen, und so wie  
 ihre Erkenntniß sich verbessert und zunimmt,  
 auch

Ob ihn die  
 symboli-  
 schen  
 Schriften  
 aufheben  
 oder nicht?

auch ihre Bücher von der christlichen Lehre zu verändern und zu verbessern. Die Unveränderlichkeit oder Beständigkeit der evangelischen Kirche, muß nicht in ihren Bekenntnißformeln, Lehrbüchern und gottesdienstlichen Gebräuchen, sondern in ihrem (§. 4. 5.) angeführten Grundsatz, gesucht werden, den sie niemals aufgehoben hat, noch jemals aufgeben wird. Uebrigens kommen alle Arten der menschlichen Erkenntniß erst nach und nach zur größern, niemals aber zur völligen Vollkommenheit, und daher erlaubet, ja befehlet auch die evangelische Kirche ihren dazu geschickter Mitgliedern, ihre Bücher von der christlichen Lehre nach und nach aus der heiligen Schrift zu prüfen und zu verbessern.

## §. 7.

Abficht  
der augsb.  
burgischen  
Confession.

Die Absicht des ersten, allgemeinen und eigentlichen symbolischen Buchs der evangelischen Kirche, nämlich des augsburgischen

gischen

gischen Glaubensbekenntnisses, welches auch billig ihre einzige Bekenntnißformel hätte bleiben sollen, ist aus der Vorrede derselben zu ersehen. Nämlich es mußten und wolten die evangelischen Reichsstände und Theologen kürzlich zeigen, in welchen Hauptlehrsätzen sie damals mit ihren Gegnern übereinstimmten, und von denselben abgingen? auch sowol die ihnen Schuld gegebenen gefährlichen Irrthümer, als die Beschuldigung, daß sie keinen bestimmten Lehrbegriff hätten, von sich ablehnen. Mit einem Wort, das so genannte augsburgische Glaubensbekenntniß sollte nichts anders als eine Apologie oder Schutz- und Vertheidigungsschrift seyn, und es ist auch ausdrücklich also genannt worden \*). Die Verfasser und Uebergeber desselben haben damals gar nicht daran gedacht, eine vollständige und für jedermann hinlänglich deutliche Abhandlung der Hauptsätze der christlichen Lehre zu liefern, und am wenigsten haben sie diese Schrift für eine verbindliche

liche

liche Lehrvorschrist ausgegeben, durch welche sie sich selbst und ihren Nachkommen Schranken der Untersuchung, der Erkenntniß und des Bekenntnisses der christlichen Lehre setzen wollten, welches sie auch nicht hätten thun können. Denn so wie die damaligen Lehrer der evangelischen Kirche, ihre Lehrsätze allein aus der heiligen Schrift, nach Maßgebung ihrer Erkenntniß derselben, nahmen: also ist es aller ihrer Nachfolger, und auch unsere Pflicht und Befugniß, den Lehrsatz bloß aus der heiligen Schrift zu nehmen, und zu dem Ende den richtigen Verstand derselben gründlich zu untersuchen, den die Verfasser des augsburgischen Glaubensbekenntnisses, wegen Mangel der nöthigen Hülfsmittel, dazumahl nicht allezeit getroffen haben. Dieses letzte gereicht ihnen nicht zur Unehre, uns aber und unsern Nachkommen würde es Schande verursachen, wenn wir und dieselben in heilsamer Erkenntniß nicht wachsen würden. Die Nothwendigkeit der Apologie oder

Verthei

Vertheidigung, darinn die ersten Verbesserer  
 der Kirche waren, und welche das augs-  
 burgische Glaubensbekenntniß erforderte,  
 hat vorlängst aufgehöret, und wir sind nur  
 im Stande der gründlichen Untersuchung  
 theologischer Wahrheiten. Jene würden  
 selbst in der augsburgischen Confession weiter  
 gegangen seyn, als sie wirklich gegangen sind,  
 wenn sie nicht die gut gemeynte Absicht ge-  
 habt hätten, sich, wenn es möglich wäre,  
 mit den Katholiken annoch zu vereinigen.  
 Melancthon, der Hauptverfasser der augs-  
 burgischen Confession, schreibt in seiner Vor-  
 rede der Vertheidigung derselben: „es sey in  
 „den Streitigkeiten mit den Katholiken alles  
 „zeit seine Weise gewesen, die Form der ein-  
 „geführten Lehre aufs möglichste beyzubehal-  
 „ten, damit dereinst desto leichter eine Ein-  
 „tracht gestiftet werden könne.“ Da aber  
 diese Absicht den ersten Reformatoren und den  
 folgenden Lehrern der evangelischen Kirche  
 fehl geschlagen: so hindert uns nichts, die in  
 den

den päpstlichen Zeiten eingeführte Lehrform ganz zu verwerfen, wenn sie der heiligen Schrift nicht gemäß ist.

\*) S. Walchs Ausgabe sämtlicher Schriften D. Luthers, Th. 16 S. 21. des Vorberichts, auch S. 783. ganz unten, S. 786.

## §. 8.

Werth der  
augsbur-  
gischen  
Confession.

Was Melancthon in der Vorrede zu der Apologie der augsburgischen Confession behauptet, das erhellet noch jetzt unläugbar aus eben diesem Bekenntniß und desselben Vertheidigung, nemlich daß die Urheber beyder Schriften, viele vorzüglich nützliche Lehrsätze der christlichen Religion ans Licht gezogen, die ehemals bey den Mönchen, Canonisten und sophistischen Theologen unter gefährlichen Meinungen versteckt gewesen. Wie nun schon damals viele rechtschaffne Leute Gott dankten, daß Luther und seine Gehülffen von vielen nöthigen theologischen Materien weit besser dachten und lehrten, als ihre Gegner: also haben auch wir  
annoeh

annoch Ursache, Gott für das viele Gute, welches er durch diese ehr: und denkwürdige Männer, und besonders durch die augsburgische Confession gestiftet, zu danken, und die Confession als ein schätzbares Denkmal der Einsicht und Gottseligkeit, des christlichen Verbesserungseifers und getrosten Muths ihrer Urheber, beständig hochzuachten: ob wir gleich in der Erkenntniß weiter gekommen sind, als dieselben, und manches an ihrem Werk verbessern können.

## §. 9.

Es hat zwar die augsburgische Confession, nach der Absicht ihrer Urheber, keine Lehrvorschrift seyn sollen, und sie ist auch nicht also beschaffen, daß sie dazu dienen könnte: es ist aber auch keine menschliche

Von der  
Lehrvor-  
schrift und  
von den  
Lehrbü-  
chern der  
evangelis-  
chen Kir-  
che.

Vorschrift der christlichen Lehre nöthig, und dem oben (§. 4. 5.) angeführten Grundsätze der evangelischen Kirche gemäß, sondern die heilige Schrift, insonderheit das

Evan:

Evangelium, ist die einzige und hinlängliche Lehrvorschrift; alle Lehrbücher aber sind weiter nichts als menschliche und also unvollkommne Versuche, die christliche Lehre aus dem Evangelio richtig und reichend vorzustellen. Der Werth derselben ist nach ihrer größern oder geringern Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift, unpartheyisch zu beurtheilen und zu bestimmen. Es ist nicht nöthig, daß unsere Lehrbücher von der christlichen Religion, in einerley Worten abgefaßt sind, denn die Verfasser der heiligen Schriften haben von den Lehrsätzen der christlichen Religion auch nicht auf einerley Weise geredet und geschrieben. Z. E. Johannes und Petrus haben niemals die Ausdrücke rechtfertigen, Rechtfertigung, gerecht durch den Glauben, gebraucht, welche Paulo so sehr gewöhnlich sind, wohl aber redet Johannes von der Vergebung der Sünden. Es ist also zu dulden, daß die Lehrbücher von der christlichen Religion in verschiedenen

Aus:

Ausdrücken abgefaßt werden, wenn sie nur mit richtig erklärten Worten der heiligen Schrift, oder, welches einerley ist, der heiligen Schrift gemäß reden.

## §. 9.

Das augsburgische Glaubensbekenntniß, hat seinen Namen von der Reichsstadt Augsburg; der Grund desselben aber sind 17 Glaubensartikel, welche Luther und einige andere Theologen, zuerst 1529 zu Marburg aufgesetzt haben, als sie daselbst mit Zwinglin und andern helvetischen Theologen eine Unterhandlung hatten \*), die gleich hernach, auf einer Versammlung zu Schwabach vorgelegt, auf einer andern Versammlung zu Schmalkalden bestätigt, und 1530 etwas verbessert dem Churfürsten zu Sachsen, Johannes, zu Torgau übergeben worden. Die Absicht bey denselben war, daß man sie als ein Prüfungsmittel gebrauchen wolte, wer in den Vertheidigungsbund

von den  
17. Arti-  
keln, wel-  
che der  
Grund  
der augs-  
burgischen  
Confession  
sind.

B

der

der evangelischen Stände aufgenommen werden könne und solle? \*\*) denn die Lutheraner wolten keinen andern Bundesgenossen haben, als der mit ihnen in der Lehre vom Abendmal und von der Taufe, einig wäre, und also trennete man sich schon damals heimlich von den Zwinglianern, welches ein Fehler war \*\*\*).

\*) Dieses hat D. Joh. Barth. Riederer in seinen Nachrichten zur Kirchen-Gelehrten- und Bücher-geschichte, B. 1. S. 48, 66. zuerst entdeckt.

\*\*) Riederer am angeführten Ort, S. 59.

\*\*\*) Der große Luther war der erste, welcher den Fehler begienß, und die von ihm in der Lehre vom Abendmal abweichende, in den Vertheidigungsbund aufzunehmen, widerrieth. Walchs Ausgabe der Schriften D. Luthers, Th. 16. S. 624. Nachmals wurden die auf den schwabachischen Convent abgeschickte chursächsische und brandenburgische Gesandte, eben dahin beordert, Ebendas. S. 662. und der Abschied auf dem Convent zu Schmalkalden, war eben dieses Inhalts. Ebendas. S. 691.

## §. 10.

Verfertigung  
Vors  
lesung und

Als der Churfürst zu Sachsen am 2ten  
May 1530 zu Augsburg angekommen war,

lies

lies er daselbst, aus gedachten Artickeln, <sup>Uebergabe</sup> und andern Entwürfen evangelischer Lehrer, <sup>der Con-</sup> <sup>fession.</sup> von Philip Melanchthon \*) eine Apologie und Confession verfertigen, welche Luthern nach Coburg zugeschickt wurde, der sie billigte, und unverändert zurücksendete. Hierauf nahm Melanchthon noch manche kleine Veränderung und Verbesserung in derselben vor, sie ward am 23 Jun. zu Augsburg von den versammelten evangelischen Ständen unterschrieben, und am 25 Jun. in Gegenwart des Kaisers, und aller versammelten Reichsstände, deutsch vorgelesen, und alsdenn dem Kaiser sowohl in lateinischer als deutscher Sprache überreicht. In beyden Sprachen ist die Confession als eine Urkunde anzusehen, ob sie gleich in der einen merklich anders lautet, als in der andern.

\*) Dieser schrieb am 10ten May an Luthern:  
 „es wird euch unsere Apologie zugeschickt, wie-  
 „wohl es vielmehr eine Confession ist; denn der  
 „Kaiser hat nicht Zeit, lange Disputationes  
 „anzuhören. Ich habe aber gleichwol das-  
 „jenige gesetzt, das ich vermeyne am nüt-  
 B 2 „lich-

„lichsten, oder zu lehren am dienlichsten  
 „sey.“ Churfürst Johann zu Sachsen schrieb  
 an Luthern: „Nachdem ihr und andere un-  
 „stre Gelehrten zu Wittenberg, auf unser gnä-  
 „diges Ansinnen und Begehren, die Articel,  
 „so der Religion halben streitig sind, in Ver-  
 „zeichniß bracht: als wollen wir euch nicht  
 „bergen, daß jetzt allhier M. Philippus  
 „Melanchthon dieselbigen weiter überse-  
 „hen, und in eine Form gezogen hat,  
 „die wir euch hiebey übersenden.“ Luther ant-  
 „wortete dem Churfürsten: ich habe M. Phi-  
 „lippen Apologia überlesen, die gefällt mir  
 „fast wohl, und weiß nichts daran zu bessern  
 „noch zu ändern, würde sich auch nicht schicken;  
 „denn ich so sanft und leise nicht treten kann.“  
 Walchs Ausgabe der Schriften Luthers  
 Th. 16. S. 783. 785. 786. Melanchthon  
 schreibt in der Vorrede zum ersten Theil sei-  
 ner Werke, von der augsburgischen Confession:  
*Congessi simplici studio capita confessionis quae  
 extat, complexus pene summam doctrinae eccle-  
 siarum nostrarum, et ut imperatori responderetur,  
 et ut falsa crimina depellerentur. Ac nihil mihi  
 sumsi. Praesentibus principibus, et aliis guber-  
 natoribus, et concionatoribus disputatum est or-  
 dine de singulis sententiis. Missa est deinde et  
 Luthero tota forma confessionis, qui prin-  
 cipibus scripsit, se hanc confessionem et legisse  
 et probare,*

## §. II.

Melanch-  
 thons Ver-  
 änderung

Es wurde dieses Bekenntniß sowohl gleich  
 nach der Uebergabe, als nachher zu wieder-  
 holtens

holtenmalen, in beyden Sprachen gedruckt, <sup>der augsbu-  
rurgischen</sup> Confession.  
 auch in unterschiedene Sprachen übersezt. Melanchthon hat in den Ausgaben, welche er besorgete, anfänglich nur Redensarten, 1540 aber in dem lateinischen Bekenntniß vieles, insonderheit den 4ten, 5ten, 10ten und 18ten Artikel geändert. Das that er nicht bloß, weil er gewohnt war, seine Schriften, (dafür er auch die augsburgische Confession nicht ohne Grund (S. 10.) ansah,) beständig zu ändern; sondern er hatte dabey, vornemlich bey Veränderung des 10ten Artikels \*), die gute Absicht, den Frieden unter den protestantischen Kirchen zu befördern. Er erreichte aber seinen alles Beyfalls und Ruhms würdigen Endzweck nicht, sondern es entstand die berüchtigte Unterscheidung der ungeänderten und geänderten augsburgischen Confession, welche viel Streit und Uebel verursacht hat. Die Reformirten haben sich zu der letztern bekannt.

\*) In der auf dem Reichstage zu Augsburg übergebenen Confession, lautet er also: De coena domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint, et distribuuntur vescentibus in coena domini, et improbant secus docentes. In Melanchthons Ausgabe von 1540 ist er folgendermaßen geändert worden: de coena domini docent, quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi, vescentibus in coena domini. Ich habe die Ausgabe von 1540 nicht zur Hand, sondern liefere den Artikel so, wie er in dem corpore et syntagmate confessionum fidei, welches zu Genf 1654 von neuem gedruckt worden, lautet, denn dieser Abdruck ist, wie die Vorrede saget, nach der Wittenbergischen Ausgabe von 1540 verastaltet worden.

## §. 12.

**Inhalt** der augsb<sup>r</sup>urgischen Confession. Das augsb<sup>r</sup>urgische Glaubensbekenntniß, bestehet aus einer Vorrede, zwey Abhandlungen, und einem Beschluß. In der Vorrede, wird die entfernte und nähere Veranlassung des Bekenntnisses, und die eigentliche Beschaffenheit und Absicht desselben, erzählt, auch die feyerliche Berufung auf eine allgemeine freye und christliche Kirchenversammlung, erneuert. Die Abhandlung selbst ist zwiefach, oder bestehet aus zwey Thei-

Theilen. In dem ersten sind 21 Lehren enthalten, welche die Evangelischen sowol zur eigenen Vertheidigung, als zur Bestreitung der gegenseitigen Meynungen vorgetragen haben: in der zweyten aber werden die von ihnen abgeschafte gottesdienstlichen Misbräuche in 7 Artikeln erzählet. Der Beschluß giebt Ursachen an, warum die abgehandelten Artikel, und keine andere, vorgetragen worden, und wiederholt die Absichten der feyerlichen Uebergabe dieses Bekenntnisses, welches übrigens von einigen evangelischen Fürsten und Reichsstädten unterschrieben worden.

## II. Erläuterung des ersten Theils der augsburgischen Confession.

S. 13.

Der erste Artikel, von dem einigen <sup>Erster Artikel</sup> göttlichen Wesen und dreyen Personen in Gott, <sup>von</sup> demselben, ist im Deutschen etwas anders

B 4

abges

abgefasst, als im lateinischen, übrigens aber dem nicänischen, und so genannte athanasianische Glaubensbekenntniß, vollkommen gemäß eingerichtet, obgleich in denselben diese Formel von Wort zu Wort nicht vorkommt a). Daher haben die römisch: Katholischen gegen diesen Artikel nichts eingewendet. Vor der nicänischen Kirchenversammlung, war in der christlichen Kirche der Begriff, den man sich vom Vater, Sohn und heiligen Geist machen müsse, noch nicht gänzlich bestimmt, auch keine Formel vorgeschrieben, wie man von diesem Lehrsatz reden solle. Daher drückten sich die Lehrer auf verschiedene Weise in Ansehung desselben aus, und niemand stieß sich daran b). Ein Theil der in der zweyten Hälfte des ersten Artikels der Confession genannte Secten, insonderheit die arianische, hat die nicänische Bestimmung und Formel veranlasset, welche sich auf Schlüsse gründet, die aus den Worten der heiligen Schrift gemacht worden: denn diese redet von dieser

wicht:

wichtigen Lehre nicht in der Form, in welcher sie hier vorgetragen wird. Was zur Erläuterung des Worts Person gesagt wird, nemlich, daß dieses Wort etwas selbst bestehendes (quod proprie subsistit,) anzeige, giebt dem Lehrsatz den Verstand, in dem einigen göttlichen Wesen sind drey selbst bestehende Dinge. Unter diesen kann man nichts anders als Substanzen gedenken, welches auch, nach Melancthon, viele andere Theologen ausdrücklich sagen c). Da nun alsdenn der Lehrsatz also lautet: in dem einigen göttlichen Wesen sind drey Substanzen: so verursacht er den Verdacht, daß er von drey Göttern rede. Setzt man, um denselben zu heben, hinzu, diese drey Personen wären nicht außer einander, sondern in einander, so ist solches in der That dem Begriff, welchen man von dem Wort Person gegeben hat, entgegen, erweckt auch den Verdacht der sabellianischen Meynung. Es wäre also besser gewesen, daß kein Bekenner

des Lehrsatzes von dreien Personen in dem einigen göttlichen Wesen, das Wort Person erkläret hätte, noch ferner erklären möchte: denn die Erklärung falle aus, wie sie wolle, so passet sie nicht zu dem Lehrsatz, und dieser hat dasjenige, was die heilige Schrift von dem Vater, Sohn und heiligen Geist saget, nicht aufgekläret, sondern verdunkelt, daher er für den gemeinen Unterricht unbrauchbar ist.

a) Symb. Nic. Credimus in unum Deum, patrem omnipotentem, factorem coeli et terrae, visibilium omnium et invisibilium. Et in unum dominum Jesum Christum, filium Dei unigenitum, et ex patre natum ante omnia secula: - Deum verum de Deo vero, genitum non factum, consubstantialem patri, per quem omnia facta sunt. - Et in spiritum sanctum, dominum et vivificantem, qui ex patre et filio procedit: qui cum patre et filio simul adoratur. -

b) Moshemii Institut. Hist. eccles. pag. 183. D. Baumgarten in seinen Erläuterungen der symbolischen Schriften S. 38. leugnet zwar, daß die Worte der Bekenner, id quod subsistit, eine Substanz anzeigen: er hat aber keinen Grund dazu, denn die berühmtesten unter den ächten lutherischen Theologen sagen, daß das Wort Person in dieser Lehre eine Substanz anzeige, wie folgende Stellen beweisen.

c) M<sup>o</sup>

c) Melanchthon in seinen locis theologicis Tomo I. seiner Werke fol. 151. Persona est substantia individua, intelligens et incommunicabilis.

Joh. Gerhards Loci theologici, T. I. p. 114. Definitur persona, quod sit substantia individua, intelligens, incommunicabilis, quae non sustentatur in alio vel ab alio.

Caspari Erasmi Brochmanti systema universae theologiae p. 57. Persona est substantia intelligens et voluntate praedita, sive substantia intelligens et volens.

Joh. Andr. Quenstedii Systema theologicum, P. I. p. 321. Persona est substantia individua intelligens, per se ultimato et immediate subsistens, incommunicabilis, non sustentata ab sive in alio.

Martini Chemnitii Loci theologici p. III. 37. Persona est substantia individua, intelligens, incommunicabilis, quae non sustentatur, vel in alia, vel ab alia: auf deutsch: „Person ist etwas wesentliches, lebendiges, nicht in vielen, sondern unterschieden, einzig und vernünftig, wird auch nicht getragen oder erhalten mit (von) einem andern mitvereinigte Wesen.“ Eben dieser berühmte Gottesgelehrte merket auch an, daß Boetius der erste gewesen sey, welcher erkläret habe, was eine Person im göttlichen Wesen sey? Er habe aber diese Erklärung gegeben: Persona est naturae rationalis individua substantia.

Joh. Ben. Carpzovii Isagoge in libros symbolicos, p. 1475. Persona est substantia intellectualis et singularis.

Israelis Gottl. Canzii Comp. theol. purioris, p. 204. Persona est substantia existens, intellectu praedita, quae non eo est destinata, ut cum aliqua sui mutatione unum cum altero formet, hoc aut illud.

DANS

Danziger theologische Berichte B. 3. S. 581. „Wir sind mit Herr Seilern völlig einig, daß eine Person eine Substanz sey, aber alsdenn wird das Wort Substanz nicht „absolute, sondern relative, nicht in abstracto, sondern in concreto genommen.“ Das erste soll nach S. 582 so viel heißen: Die Substantia Dei absoluta, subsistirt auf eine dreyfache Weise in sich selbst relative.

Andere lutherische Theologen verwerfen das Wort Substantia in dieser Lehre, und brauchen dafür das Wort Suppositum: allein dieses bestritt Quensted l. c. welcher schreibet: omnis persona est suppositum, sed non omne suppositum est persona.

d) Herr Abt Joh. Ben. Carpzov gestehet in seinem libro doctrinali theologiae purioris p. 129. daß die Erklärung des Worts Person Schwierigkeit habe, und daß man den Unterschied zwischen Wesen und Person nicht erklären könne. Das ist gut, aber nicht, daß er schreibet: *partitio quaedam realis est in essentia divina simplicissima, ea numerum ternarium non excedit.*

§. 14.

Die nicäische Lehrform ist unbrauchbar.

Man behauptet mit Recht, daß die angeführte Lehrform gar nicht gemeinnützig und brauchbar sey: denn alle Menschen, welche von drey Personen hören, gedenken sich drey einzelne Dinge, (individua,) und sie denken

richtig:

richtig. Denn weil Vater, Sohn und heiliger Geist drey Substanzen oder Subsistenzen, oder selbst bestehende Dinge sind (§. 13.) so kann man unter diesen nichts anders, als drey einzelne Dinge verstehen a). Daher läuft dasjenige, was sich der auf solche Weise unterrichtete große Hause der Christen unter drey Personen im göttlichen Wesen vorstellt, auf nichts anders, als auf drey Götter hinaus. Um diese falsche Vorstellung entweder zu verhüten, oder zu verdrengen, so lehre man immerhin, diese drey wären nicht neben und außer einander; ein jedes habe nicht ein von dem andern unterschiedenes Wesen, sondern sie hätten zusammen nur ein Wesen mit einander gemein: so denken Kinder und Erwachsene bey dem allen nichts. Vielleicht ist die Vorstellung von dieser schweren Sache, welche ein noch lebender gelehrter Theologe macht b), wo nicht für den gemeinen Mann, doch wenigstens für die Gelehrten deutlicher. Wir wollen sie hören:

hören: „Die Natur bringt nicht eine Natur,  
 „noch die Natur eine Person; noch die Per-  
 „son das Wesen, noch die Person eine Per-  
 „son hervor: sondern aus dem Wesen oder  
 „Substanz, in der Einigkeit eben desselben  
 „Wesens, welches allen dreyen gemein ist,  
 „nicht außer, sondern in sich selbst und dem  
 „Schoos der Gottheit, giebt der Vater das  
 „Wesen dem Sohn, und beyde geben es dem  
 „heiligen Geist, nicht durch eine Entäufes-  
 „rung, sondern Mittheilung, so daß es gänze-  
 „lich desjenigen wird, der es empfängt, und  
 „dennoch desjenigen bleibet, der es gegeben  
 „hat.“ Ich verstehe diese Worte, aber ganz  
 und gar nichts von der Sache, ich fürchte  
 auch, daß es andern Lesern eben so gehen,  
 ja daß sie in diesen Sätzen einen Widerspruch

Vorschlag, zu finden vermeynen werden. Ich halte  
 bey der Vorstellung, also für gut, daß man bey der Vorstellung  
 lung, welche die heilige Schrift macht, bleibe, welche uns die heilige Schrift macht.  
 liche die heilige Schrift macht, zu  
 Schrift Diese lehret, daß nur ein einiger Gott sey:  
 macht, zu und daß Jesus der Sohn Gottes seines Vaters  
 bleiben.

ters

ters sey; sie nennet auch Jesum ausdrücklich Gott: und ob sie gleich den heiligen Geist nicht gerade zu mit gleicher Deutlichkeit und Unläugbarkeit, Gott nennet, so beweiset man doch die Gottheit desselben noch auf andere Art, z. E. aus Matth. 28, 19. Und gesetzt, wir wüsten noch nicht recht, weder weswegen Jesus der Sohn Gottes heiße, noch, wie dem Lehrsatz von der Einheit Gottes ungeschadet, der Sohn Gottes und der heilige Geist Gott genannt werde: so würde mich doch dieses nicht beunruhigen, sondern ich würde sowohl hiers von, als von Gott überhaupt, in der künftigen Welt eine deutlichere Erkenntniß mit Verlangen und Zuversicht erwarten, und unter dessen dem Vater, Sohn und heiligen Geist, meine Glückseligkeit in tiefster Verehrung verdanken.

a) Was subsistirt, das existirt; was existirt, ist ein einzelnes Ding: also ist dasjenige, was subsistirt, ein einzelnes Ding (ens singulare,) und ein einzelnes Ding ist ein individuum. Joh. Gerhard l. c. p. 349. läugnet zwar, quod personae sint individua, allein es kann nicht geleugnet werden.

b) in

b) in den Danziger theolog. Berichten B. 3.  
S. 582.

## §. 15.

Hervor-  
ne Lehr-  
sätze,  
I. der Ma-  
nichäer.

Die Manichäer, von welchen in diesem Artikel gesagt wird, daß sie zwey Götter angenommen hätten, einen guten und einen bösen, haben ihren Namen von dem Perser Manes, welcher fanatische Mann im dritten Jahrhundert nach des Herrn Jesu Geburt gelebet hat: sie sind aber mehr wie eine philosophische, als christliche Secte zu betrachten. Es ist wahr, daß sie, der alten persischen Philosophie gemäß, von zwey Grundursachen aller Dinge geredet, aber auch sehr wahrscheinlich, daß sie dieselben von dem einigen und ewigen höchsten Gott, Mithras genannt, hergeleitet haben. Eine, oder den Ormosd, sahen sie für ein geistliches Wesen und Urheber des Lichts und Guten, das ist, der geistlichen Dinge, die andere, oder den Ahermen, für ein körperliches

thes Wesen, und für den Urheber der Finsterniß und des Bösen, das ist, der körperlichen Dinge an.

Die Valentinianer, werden von dem <sup>2. der Valentinianer.</sup> dem Ägyptier Valentin benannt, der im 2ten Jahrhundert seine Secte zu Rom gestiftet, und von gewissen Aeonen (Affecten, Bewegungen,) in dem höchsten Gott, geschwafelt hat, die Ptolemäus und desselben Nachfolger, als persönliche Substanzen außer Gott, angesehen haben.

Die Arianer sind die Anhänger des Priesters Arius zu Alexandrien in Ägypten, aus dem 4ten Jahrhundert, welcher behauptete, daß der Sohn Gottes ein von dem Vater ganz unterschiedenes Wesen habe, und das erste und vornehmste Geschöpf Gottes sey, durch welches Gott alle übrigen Dinge hervorgebracht habe. Seine eigentlichen Ausdrücke sind, der Sohn sey *γεννημα τῆς πατρὸς*

C

π 80

πρὸ χρόνων αἰώνων, θελήματι ἰδίῳ, ἐρ̄ ἰὴν κατὰ  
 πάντα ἰσότητος καὶ ἀλλοτριῶς τῆς τῆ πατρὸς ἰσότητος  
 καὶ ἰδιότητος, und Gott sey das principium  
 (κερχη) des Sohns, von welchem derselbe  
 sey sein Seyn, sein Leben und seine Herr-  
 lichkeit habe. Athanasius drückt sich an  
 einem gewissen Ort nicht recht gut also aus:  
 ἢ ἕστιν τὸ νῦν ἐστὶ γεννητὸν τῆς ἑστέρας τῆ πατρὸς.

4. der Eu-  
nomianer.

Die Eunomianer waren eine arianische  
 Parthey, welche von dem scharfsinnigen Eu-  
 nomio, einem Schüler Arii, benannt wurden,  
 und lehrten, daß der Sohn dem Vater we-  
 der im Wesen, noch in andern Dingen gleich  
 sey. (εἰσὸς ἑστέρας, ἀνομοίον.)

5. der Mu-  
hammeda-  
ner.

Die Muhammedaner tragen ihren Na-  
 men von dem Araber Muhammed, der im  
 7ten Jahrhundert eine neue Religion stiftete,  
 welche er Islam, das ist, den wahren Glau-  
 ben, nennete. Sie ist im Koran enthalten,  
 aus welchem hieher nur dieses gehöret, daß  
 er

er gelehret, es sey nur ein einiger Gott, Jesus sey weder Gott, noch der Sohn Gottes, sondern ein Gesandter Gottes und Prophet. Der Koran beschreibt die Christen als Leute, welche Gott einen Gefellen geben.

Die alten Samosatianer werden besser <sup>6. der alten</sup> Paulianer oder Paulianisten genennet, <sup>Samosatianer.</sup> denn sie sind die Anhänger des antiochenischen Bischofs Paulus, von Samosata gebürtig, welcher im 3ten Jahrhundert lebte. Er leugnete, daß der λογος eine Person sey, und lehrete, daß der Sohn und heilige Geist auf eine ähnliche Weise in Gott wären, wie die Vernunft und Wirkungskraft im Menschen, daß Christus ein bloßer Mensch sey, in welchem sich der λογος τῆ θεῆς, oder die Vernunft Gottes, herabgelassen, und daß er nur im uneigentlichen Verstande Gott genennet werden könne, gleichwie er auch nicht von Natur, sondern durch Verdienst, der Sohn Gottes sey. Seine Lehre ist wenig von der sabellianischen unterschieden.

7. der neuen Sa-  
mosatianser.  
Unter den neuen Samosatianern, sind vermuthlich Ludwig Sezer, ein Socinianer, und Johann Kampanus, ein Arianer, gemeynet, nicht aber Michael Servede oder Serveto, wie Mosheim in seinem anderweitigen Versuch einer Kezergeschichte, S. 116. f. 169. sehr wahrscheinlich gemacht hat.

## §. 16.

Zweyte  
Artikel von  
der Erb-  
sünde.

Der zweyte Artikel ist im deutschen Text bestimmter und deutlicher, als im lateinischen. Er betrifft die allen Menschen angebohrne, und also natürliche verdorbene Beschaffenheit, welche nicht bequem die Erbsünde, besser aber ein Erbübel genennet wird. Sie wird darinn gesetzt, daß alle auf natürliche Weise gezeugte Menschen, von Mutterleibe an, voll böser Lust und Neigung sind, und keine wahre Gottesfurcht, auch keinen Glauben an Gott von Natur haben können. Durch diese Bestimmung wird sie  
von

von wirklichen Sünden hinlänglich unterschieden, und es war eine unrichtige Erklärung, wenn die Katholiken zu der Zeit, als die augsbургische Confession übergeben war, sagten, daß nasci sine metu Dei so viel sey, als esse sine metu Dei, wie die Erklärung, welche von diesem Artikel in der Apologie gemacht wird, ausdrücklich behauptet. Die Erfahrung bestätigt die Versicherung der heiligen Schrift, daß, wer von einem sündlichen Menschen herstamme, auch ein sündlicher Mensch sey, Joh. 3, 6. und daß sich bey allen Menschen, von ihrer ersten Kindheit an, eine Neigung zum Bösen äußere. 1 Mos. 8, 21. Diese hindert und schwächet die vernünftige Ueberlegung und Entschliessung, und ist die gewöhnliche Ursache der Sünde: denn der Mensch wird zur Sünde verführt, wenn er durch seine eigene Lust gereizet, und als durch eine Lockspeise gefangen wird. Jac. 1, 14. Die besondere körperliche Beschaffenheit eines jeden Menschen, verursacht, daß

seine Seele zu einer gewissen Sünde, z. E. zum Zorn, zur Wollust, zum Geiz u. s. w. stärkere Neigung hat, als zu einer andern. Unterdessen ist auch unläugbar, daß in dem Menschen, von seiner Geburt an, eine Anlage zum Guten sey: daher ihn auch die heilige Schrift so oft und viel ermahnet, sich zu bekehren und zu bessern. Durch den Beystand Gottes, kann diese Anlage zum Guten eine Fertigkeit werden, welche die Neigung und Fertigkeit zum Bösen besieget und überwieget.

Es wird zwar in diesem Artikel behauptet, daß das natürliche Verderben, welches eine wahre Sünde genennet wird, die Menschen verdamme, welche nicht durch die Taufe und den heiligen Geist wiedergeboren würden: es werden auch in der Apologie dieses Bekenntnisses, diejenigen getadelt, welche sagen, daß niemand um der Erbsünde willen ewig verdammt werde: Allein es wird auch im folgenden dritten Artikel gelehret, daß

Jesus

Jesus ein Opfer für die Erbsünde geworden sey. Hieraus erhellet, daß nach der Meinung der Bekenner diejenigen, welche als Unbekehrte und Ungläubige sterben, nicht nur um ihrer wirklichen Sünden, sondern auch um der Erbsünde willen, verdammet werden. Ob ihnen, außer ihrem eigenen natürlichen Verderben, auch die erste Sünde Adams zugerechnet werde? ist hier nicht, wohl aber in Melanchthons Veränderung dieses Artikels, und anderweitig, von den Theologen untersucht und behauptet worden: doch hat keiner diese Meinungen bis zur beruhigenden Ueberzeugung beweisen, noch die Art und Weise der behaupteten Zurechnung der Erbsünde, und der ersten Sünde Adams, hinlänglich erklären können: sondern man hat sich genöthiget gesehen, sie für ein undurchdringliches Geheimniß zu erklären. Es scheint zwar aus den angeführten Lehrensätzen zu folgen, es glaube die evangelische Kirche, daß die ungetauften Kinder verdammt wür-

den: allein so hart und unbedachtsam ist sie  
in ihrem Urtheil nicht.

## §. 17.

Von den  
Pelagianern.

Die angeführten Pelagianer, haben  
ihren Namen von dem britannischen Mönch  
Pelagius, aus dem 5ten Jahrhundert, wel-  
cher mit dem Mönch Celestius in der Mate-  
rie, von welcher jetzt die Rede ist, einerley  
Meinung gehabt, aber eben so wenig als sei-  
ne Anhänger sich von der äußerlichen Kirche  
getrennet, und also keine besondere Secte  
ausgemacht. Mosheim a) urtheilte von den  
Schriftstellern, welche bis auf seine Zeit von  
den Pelagianern gehandelt, daß kein einziger  
unpartheyisch genug gewesen sey. Auch D.  
Walch b) hat erinnert, daß neuere Schrift-  
steller, insonderheit jesuitische, von der Lehre  
der Pelagianer ganz falsche Vorstellungen  
gemacht haben, und sich daher bemühet, von  
Pelagii Lehrsätzen mit unpartheyischer Gründ-  
lichkeit zu handeln. Es ist gewiß, daß vor  
Pelag

Pelagio und Celestio, unterschiedene griechische und lateinische Kirchenlehrer, insonderheit Origenes, auf eine ähnliche Weise wie Pelagius geredet, und nicht sonderlich darüber angefochten worden: es ist auch gewiß, daß Pelagius ein Mann von untadelhaftem Wandel gewesen, und es kann wohl seyn, daß er die gute Absicht gehabt, sich dem Mißbrauch der Lehre vom natürlichen Verderben des Menschen, und von der Nothwendigkeit der göttlichen Gnade zur Bekehrung desselben, entgegen zu setzen. Aber er ist zu weit gegangen, und hat geirret, wenn er gelehret, daß die Menschen jetzt noch eben so rein und unschuldig geboren würden, als Adam vor seiner Versündigung gewesen; daß die Sünde allein durch böse Beispiele und Gewohnheiten entstehe: daß der Mensch Gott vollkommen gehorsam, und ohne wirkliche Sünden in dieser Welt seyn könne: daß der erleuchtete und freye Mensch, durch eigenen Gebrauch seiner Vernunft und Lenkung seines Willens

zum Guten, das Gute erwählen und ausüben könne, ohne dazu einer Wirkung Gottes in seiner Seele benöthigt zu seyn, u. s. w. Ich möchte aber auch nicht alle Gegensätze Augustins und seiner Anhänger behaupten.

Wer die anderen sind, welchen in der Confession gleiche Meinung mit den Pelagianern beygemessen wird, ist zweifelhaft: man meynt aber, daß nicht nur auf alte Scholastiker, sondern auch auf Ulrich Zwingli gezielet werde. Melancthon hat in seiner Ausgabe von 1540 diesen zweiten Artikel stark verändert, und zum Theil verschlimmert.

a) in Institutionib. historiae ecclesiasticae p. 230. in der Anmerkung m.

b) Christ. Wilh. Franz Walchs Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzeren 2c. Th. 4. S. 726.

§. 18.

Dritter Artikel, von Jesu Christo. Der dritte Artikel handelt von der Person und der Mittelersverrichtung Jesu Christi, auf

auf eine mit dem Inhalt des 2ten Artikels des apostolischen Glaubensbekenntnisses übereinstimmige Art; daher auch darüber mit den römisch: Katholischen kein Streit entstanden ist. Das so genannte apostolische Glaubensbekenntniß, rühret nicht von den Aposteln des Herrn Jesu her, sondern ist vermuthlich nach und nach aus Bekenntnißformeln, welche bey der Taufe abgelegt worden, erwachsen, und zu Rom gebraucht worden, von dannen aber zu den übrigen christlichen Gemeinen in Europa gekommen. Der aus demselben in diesen dritten Artikel der augsburgischen Confession gekommene Ausdruck von der Höllensarth Christi, wird am süglichsten von desselben Begräbniß und Stande des Todes, und also für gleichgültig mit dem im so genannten apostolischen Glaubensbekenntniß unmittelbar vorhergehenden Ausdruck, begraben, gehalten, der auch anfänglich allein in dem Bekenntniß gestanden, bis im 4ten Jahrhundert auch der Ausdruck

druck

druck, niedergefahren zur Hölle, eingerückt worden a). Die Meinung von einer eigentlichen Höllensfarth Christi, ist älter, und schon im zweyten Jahrhundert entstanden, als man den heidnischen und jüdischen Begriff von dem  $\alpha\delta\eta$ , in die heilige Schrift hineingetragen, und erdichtet hat, die Seele Christi sey nach dem Tode seines Leibes in den  $\alpha\delta\eta$  der Frommen und Gottlosen gefahren, und habe den Gläubigen die Erlösung verkündigt. Diese träumerische Meinung hat in der Kirche vom 2ten bis 16ten Jahrhundert geherrschet, und Luther ist derselben anfänglich auch noch zugethan gewesen, hat sie aber 1533 geändert, und an statt derselben geglaubt, daß der Herr Jesus, nachdem er lebendig geworden, nach seiner göttlichen und menschlichen Natur in die Hölle, das ist, in den Ort der Verdammten gefahren sey, und sich als den Ueberwinder des Teufels und der Hölle gezeigt habe. Von der Zeit an haben viele lutherische Prediger und Theologen eben

eben diese Meinung angenommen, andere aber haben dieselbige verworfen, und entweder die alte beybehalten, oder auf mancherley andere Art von dem Ausdruck und von der Sache gedacht b). Uebrigens kommt in diesem Artikel keine bestimmte und gleiche Zahl der Stufen des Standes der Erniedrigung und der Erhöhung Christi, nichts von verschiedenen Nennern desselben, auch nichts von dem thuenenden Gehorsam, als einem wesentlichen Stück der Erlösung Christi, vor c).

a) *D. Jo. Aug. Dietelmaieri Historia dogmatis de descensu Christi ad inferos, literaria, p 91. sq.*

b) Dietelmaier l. c. p. 169. f.

c) Wie unschicklich und schädlich die Abtheilung des Gehorsams Christi in den thuenenden und leidenden sey, hat kein Theologe mit wenig Worten so gründlich gesagt, als *D. Ernesti* in der theolog. Bibliothek B. 9. S. 914. und keiner hat die gewöhnliche Lehre von dem thuenenden Gehorsam Christi, als einem Theil seines Mittleramts, so gründlich bestritten, als *D. Töllner* in seiner Untersuchung des thätigen Gehorsams Jesu Christi, Breslau 1768 in 8.

Vierte Ar-  
tikel von  
der Recht-  
fertigung.

Der vierte Artikel verwirft die von den römisch: Katholischen angenommenen drey Ursachen, wegen welcher Gott den Menschen ihre Sünden vergebe, oder sie rechtfertige, und bestimmt hingegen sehr richtig und genau, daß sie geschehe, unverdient, (aus Gnaden,) um Christus willen, durch den Glauben: beschreibet auch sowohl die Ordnung, als die Art und Weise der Rechtfertigung. Da nun die römisch: Katholischen sich dieser schriftmäßigen Lehre sehr widersetzt haben, so ist sie in der Apologie weitläufig vertheidiget worden. In dieser Vertheidigung wird zugegeben, daß das Wort rechtfertigen in der heiligen Schrift eben so wohl heiße, aus einem ungerechten einen gerechten oder bessern Menschen machen, als einen für gerecht erklären und halten. Ob nun gleich das Wort Rechtfertigung von den Evangelischen hier eigentlich in der angeführten zweyten Bedeutung gebraucht wird, so schließen sie doch die erste

erste nicht aus: denn sie lehren, daß sie unter dem Glauben keinen müßigen Gedanken, keine müßige historische Kenntniß, sondern einen solchen der Verheißung Gottes gegebenen Beyfall verstünden, auf welchen die Liebe zu Gott, und der Gehorsam gegen seine Gebote, nothwendig und unausbleiblich folge: doch werde die Vergebung der Sünden nicht wegen der Liebe zu Gott, sondern um Christi willen allein, durch den Glauben erlangt. Solchergestalt ist allerdings dem Misbrauch dieser Lehre vorgebeuet worden. Melancthon hat in seiner Ausgabe von 1540, den 4ten Artikel stark erweitert. Wenn er sagt, daß das Evangelium die Menschen von ihren Sünden überzeuge und ihre Sinnesänderung verlange: so muß er unter dem Evangelio die ganze Lehre Christi verstehen, so wie sie in den Evangelien und Briefen der Evangelisten und Apostel enthalten ist.

Fünfte Artikel vom  
Predigtamt.

Der fünfte Artikel, handelt vermöge der Ueberschrift, vom Predigtamt, und sagt, daß dasselbige verordnet worden sey, damit der vorhin erwähnte rechtfertigende Glaube den Menschen verschafft werde: denn er werde durch den heiligen Geist gewirket, (durch die Wirkungen des heiligen Geistes hervorgebracht,) dieser aber den Menschen durch das Evangelium und die Sacramente ertheilet, welcher alledenn den Glauben wirke, wo und wenn Gott wolle. Es ist vollkommen gegründet und offenbar, daß der Glaube an den Heiland der Welt nicht anders als durch das Evangelium hervorgebracht werde, Apost. Gesch. 14, 1. 15, 7. 17, 12. 34. 18, 8. Röm. 10, 13. 14. daher er auch der Glaube an das Evangelium genannt wird, Röm. 1, 16. an das Evangelium glauben aber heißt demselben gehorsam seyn. Röm. 10, 16. Die Worte, wo und wenn er will, sollen vermuthlich anzeigen, daß es auf die Bemühungen,



nen noch einmal taufen, wenn sie in ihre Kirchliche Gemeinschaft aufgenommen zu werden wünschen. Sie waren schon vor Luthers Zeit heimlich vorhanden, als aber derselbige sich hervorthat, wurden sie auch, aber in verschiedenen Partheyen offenbar und bekantter, und ihre Anführer, unter welchen Thomas Münzer der bekannteste ist, verursachten 1521 in Sachsen und den benachbarten Ländern, große Bewegungen, die nachher in die heftigsten öffentlichen Unruhen ausbrachen. Unter ihren Lehresätzen waren folgende. Alle Christen hätten die Befugniß zum Lehramt, es wären also keine besondere Prediger nöthig, und Gott offenbare noch jetzt gewissen Menschen durch Träume und Gesichte seinen Willen. Unter den Anabaptisten sind ohne Zweifel gottselige Leute gewesen, sie waren aber zu enthusiastisch.

Auch die römisch-Katholischen, Carlstadt, Zwingli und Schwenkfeld, werden in diesem Artikel ungenannt bestritten. Die ersten,

ersten, weil sie lehren, daß durch ihre Vorbereitungen und ohne das göttliche Wort, der Glaube erlangt werden könne: der zweyte, weil er ein Freund der Leute war, die sich besonderer göttlichen Offenbarungen rühmten; der dritte, weil er so, wie andere Reformirte, nicht der Meinung gewesen, daß eben das Wort das Mittel sey, durch welches der heilige Geist gegeben werde: und der vierte, weil er den Worten der Bibel die Kraft abgesprochen, die Menschen zu bekehren und zu verbessern.

Melanchthon hat auch diesen Artikel vergrößert, und unter diejenigen, welche in demselben bestritten worden, auch die Manichäer gerechnet. Unter diesen versteht er vielleicht die französischen Mystiker im 12ten Jahrhundert, von welchen Mosheim in Instit. hist. eccles. p. 437. 438 handelt.

## §. 22.

Der sechste Artikel ist wider die römisch-katholischen gerichtet, und behauptet mit

Sechster Artikel, von  
guten Wer-  
ken.

D 2

Recht,

Recht, daß die guten Werke, oder die Handlungen, welche Gott befohlen hat, sowohl wie Wirkungen und Merkmale des wahren Glaubens, als wegen des göttlichen Befehls, nothwendig wären, aber die Vergebung der Sünden nicht verdienen, also daß man in solcher Absicht nicht darauf vertrauen könne. Es folget dieses aus der angeführten Stelle Luc. 17, 10. denn wenn alles, was der Mensch dem göttlichen Befehl gemäß thut, seine Schuldigkeit ist, so verdienet er dadurch nichts, kann auch seine anderweitigen Vergehungen dadurch nicht gut machen. Es ist zwar ein Fehler, daß hier dem Ambrosio ein Zeugniß zugeschrieben wird, welches ihm nicht zukommt: allein er ist unerheblich. Auch diesen Artikel hat Melancthon vergrößert.

## §. 23.

Siebenter Artikel, von der Kirche. Den siebenten Artikel, welcher von der Kirche handelt, haben die römisch-Katholischen

schen

ſchen angefochten, welches um deſto weniger zu bewundern, da er dieſelben beſtreitet. Es beruhet aber der ganze Streit auf der Zweydeutigkeit des Worts Kirche. Die Katholiken verſtehen darunter die groſſe gottesdienſtliche Geſellſchaft, welche den Pabſt für ihr einziges richterliches Oberhaupt erkennen, übrigenſ aber aus guten und böſen Mitgliedern beſtehet. Unſere Bekenner nehmen das Wort Kirche in ſeiner eigentlichen und eingekränkten Bedeutung, nach welcher es die Verſammlung der Heiligen oder Gläubigen anzeigt, in welcher das Evangelium recht gelehret wird, und die Sacramente recht verwaltet werden. Dieſe Kirche wird niemals auf Erden untergehen, aber die Gläubigen oder die Chriſten, welche dieſelbige ausmachen, können in menſchlichen Ceremonien, (und man kann hinzusehen, auch in der Erkenntniß,) unterſchieden ſeyn. Sie iſt alſo etwas anders, als was man äußerlich die Chriſtliche Kirche nennet: denn leh-

tere ist eine Gesellschaft von Guten und Bösen: will man aber auch diese äußerliche Gesellschaft im eigentlichen Verstande die Kirche nennen, so kann und muß man mit der Apologie der Confession sagen, daß die Bösen nur dem Namen nach, und nicht wirklich, in der Kirche sind. Melanchthon hat diesen Artikel etwas verändert, was aber die Katholiken gegen denselben eingewandt haben, fällt weg, wenn man den 8ten dazu nimmt, in welchem sich unsere Bekenner hinlänglich erkläret haben.

## §. 24.

Der achte Artikel, welcher auch von der Kirche handelt.

Dieser achte Artikel setzt zwar von neuem fest, daß die eigentliche christliche Kirche nur aus den wahren Gläubigen bestehe, bekennet aber, daß in den äußerlichen so genannten christlichen Gemeinen, außer den wahren Christen, auch Heuchler und Böse, selbst unter den Lehrern sind, und behauptet nichts desto weniger die Kraft des Wortes

Gott

Gottes und der Sacramente, wenn sie gleich von unbekehrten Lehrern verwaltet werden. Es wäre eine unrichtige Deutung dieses Artikels, wenn man daraus folgern wolte, daß die Bekenner das Lehramt der guten und bösen Prediger für gleich würdig und gut gehalten hätten: daß ein Prediger sich nicht für verpflichtet halten sollte, ein bekehrter und gottseliger Mensch zu seyn: daß man lasterhafte Leute vom Predigtamt nicht abhalten und absetzen müsse; und daß einen ächten Lutherner der Umgang mit wahren Christen nicht angenehmer seyn müsse, als der Umgang mit Heuchlern und Gottlosen. Uebrigens ist allerdings, selbst bey genauer Kirchenzucht, nicht zu erwarten, daß es auf unsere Erde äußerliche christliche Gemeinen geben werde, welche wirklich und beständig aus lauter wahren Christen bestünden. Melancthon hat auch diesen Artikel nicht ohne Veränderung gelassen.

Donatisten.

Die Donatisten, welche in diesem Artikel widerlegt werden, haben den Namen von dem Bischoff Donatus in Numidien, welcher im 4ten Jahrhundert einer der eifrigsten Gegner Cäcilians, Bischoffs zu Carthago, war, den man des Bisthums unfähig erklärte, weil der Bischoff, welcher ihn eingeweiht, und er selbst, zur Zeit der diocletianischen Verfolgung, sich nicht der Lehre Christi würdig verhalten habe. Es hielten also die Donatisten dafür, daß die dem Cäcilian anhangende afrikanische Kirche, die Eigenschaft der wahren Kirche verloren habe, und der Gaben des heiligen Geistes ermangele, und alle diejenigen beflecke, welche es mit ihr hielten. Diese Parthey, welche sehr stark und heftig gewesen ist, und große Unruhe erregt hat, ist mit dem 6ten Jahrhundert ausgestorben: es hat aber doch bis auf den heutigen Tag nicht an einzelnen Personen gefehlet, welche in Ähnlichkeit mit  
ihrer

ihrer Meinung, das Lehramt unbekehrter  
Prediger für unkräftig und unnütz erkläret  
haben, an welcher Meinung etwas wahres,  
und etwas falsches ist.

## §. 26.

Der neunte von den römisch: Katholischen <sup>Neunte</sup>  
nicht bestrittene Artikel, von der Taufe, <sup>Artikel,</sup>  
hätte bestimmter und besser abgefasst werden <sup>von der</sup>  
können; denn des Unterschiedes nicht zu ge-  
denken, daß im Deutschen nur gesagt wird,  
die Taufe sey nöthig, im Lateinischen aber  
hinzugesetzt wird, um selig zu werden, und  
daß im Lateinischen von der Lehre der Wieder-  
täufer etwas mehr gesagt wird, als im Deut-  
schen: so hätte die Ursache der Nothwendig-  
keit der Taufe, welche der Befehl Jesu  
Christi ist, nicht weggelassen a), die Noth-  
wendigkeit der Taufe auf diejenigen, welche  
derselben fähig sind, und theilhaftig werden kön-  
nen, eingeschränkt, und der Schein verhütet  
werden sollen, als ob alle diejenigen für ver-

Damit geachtet würden, welche ohne ihr Verschulden ungetauft bleiben. Von den Anabaptisten ist in Ansehung der Lehre von der Taufe, sowol im Artikel selbst, als vornämlich in der Apologie, zu heftig und hart geurtheilet worden, vermuthlich, weil man ihre Unruhen der Reformation zur Last gelegt. Man kann ihnen ihre Meinung von dem Alter der Taufkinder zu gute halten, wenn sie nur nicht unsere Kindertaufe für unnütz erklären, welches sie auch gewiß nicht ist; denn sie zeigt an, daß die Kinder eine verdorbene und unreine Natur, aber auch Antheil an der Erlösung Jesu Christi und göttlichen Gnade haben, auch des Unterrichts und der Vortheile der christlichen Kirche theilhaftig werden sollen. Die unnütze Frage von dem Glauben der Kinder und derselben Beschaffenheit, kommt hier nicht vor.

- a) Melanchthon hat diesen Mangel in der Ausgabe von 1540 dadurch ersetzt, daß er geschrieben, die Taufe sey nothwendig, *tanquam ceremonia a Christo instituta*. Das Wort *Ceremonie*, hat der gelehrte Mann ohne Zweifel in statthafter Bedeutung, das ist, für eine feyerliche Handlung gebraucht.

§. 27.

Der zehnte Artikel, welcher vom Abendmal des Herrn handelt, ist im deutschen Text länger, als im lateinischen. In diesem wird nur gesagt, daß der Leib und das Blut Christi im Abendmal wahrhaftig oder wirklich gegenwärtig sind, und den Genießenden ausgetheilet werden: ohne die Art und Weise der Gegenwart und des Genusses zu bestimmen. Die gegenseitige Meinung, welche mit einem gelindern Ausdruck (improbant) verworfen wird, ist die Lehre der Oberdeutschen und Selvetier, von denen man sich durch diesen Artikel nicht nur hat unterschieden, sondern auch wirklich trennen wollen. Aus der Apologie erhellet, daß die römischen Katholischen diesen Artikel gebilliget haben, und man ist, sowol um ihnen zu gefallen, als um von den Reformirten sich zu entfernen, so weit gegangen, daß man in der Apologie nicht nur hinzusetzt, Leib und Blut Christi wären im Abendmal wahrhaftig und der

Sub:

Substanz nach, (vere et substantialiter) gegenwärtig, und würden mit den sichebahren Dingen, Brod und Wein, den Genießenden wahrhaftiglich dargereicht, sondern man hat auch die unschicklichen Ausdrücke, von Veränderung oder Verwandlung des Brods in den Leib Christi, und von körperlicher Darreichung Christi, aus andern Schriftestellern so angeführt, als ob man sie genehmige. Es ist allerdings billig, diese menschliche Schwachheit zu entschuldigen, aber es ist auch billig, Melancthon zu rechtfertigen, daß er nachmals, um seinen begangenen Fehler wieder gut zu machen, und unter den protestantischen Kirchen die Vereinigung zu befördern, den kurzen Artikel der Confession noch mehr verkürzet, und ihn folgendermaßen abgefasset hat: „sie lehren, daß „der Leib und das Blut Christi mit dem „Brod und Wein wahrhaftig dargereicht „werden.“ Noch besser wäre, wenn man in den Lehrbüchern und bey Austheilung des  
Abend:

Abendmals, die eigenen Worte des Herrn Jesu ohne Zusatz und Veränderung beybes hielte, und, nach dem Beyspiel des Herrn Jesu, dem gesunden Verstande der Menschen überlasse, sich von der Bedeutung und Absicht seiner Worte einen richtigen Begriff zu machen, den die künstlichen und einander widersprechenden Lehrbegriffe der Kirchen, mehr hindern, als befördern. Freylich würde der gesunde Menschenverstand nicht weit kommen, wenn das Abendmal des Herrn, nach Quenstedts Versicherung in dem Syst. theol. P. IV. p. 178. tremendum mysterium wäre. Allein ich weiß nicht, woher er diesen fürchterlichen Begriff hat, den der Herr Jesus selbst und seine Apostel weder gegeben noch veranlasset haben. Die Theologen, welche also reden, verderben den Christen den Geschmack an dem Abendmal des Herrn, welches nach desselben eigenen Beschreibung sehr reizend ist.

Fünfte Ar-  
 tikel, von  
 der Beicht.

Der eilfte Artikel handelt von der Beicht,  
 oder, von dem Bekenntniß ihrer Sünden,  
 welches einzelne Personen vor dem Genuß  
 des Abendmals des Herrn einem Prediger  
 ablegen, um sich dadurch zum Empfang des  
 Abendmals geschickt zu machen. Die christ-  
 liche Kirche hat in den ersten Jahrhunderten  
 eine solche Beicht ganz und gar nicht als  
 nothwendig erfordert. Um den Anfang des  
 9ten Jahrhunderts fingen die Priester an,  
 Privatbußen aufzulegen, welche endlich Pabst  
 Innocenz III. im Jahr 1215 in der latera-  
 nischen Kirchenversammlung dergestalt gesetz-  
 mäßig machte, daß er einem jeden Gliede  
 der Kirche auflegte, alle seine Sünden jähr-  
 lich wenigstens einmal seinem eigenen Pries-  
 ter (eine Redensart, die viel Streit verur-  
 sacht hat,) zu bekennen, und die Buße, wel-  
 che ihm derselbige bestimmen würde, getreu-  
 lich zu erfüllen. Den Priestern aber wurde  
 anbefohlen, die Sünden, von welchen ihnen  
 ein

ein Bekenntniß abgelegt worden, aufs sorgfältigste zu verschweigen. Es ist aber diese eingeführte Ohrenbeicht vom Anfang ihrer Verordnung an, von vielen bestritten, auch von andern mit Recht behauptet worden, daß denenjenigen, welche sich wahrhaftig bekehren, ihre Sünden auch ohne Beicht und priesterliche Absolution vergeben würden. In der römisch-katholischen Kirche, ist die Beicht seit dieser Zeit zu den Sacramenten gerechnet worden.

§. 29.

In unserm Artikel des augsburgischen Bekenntnisses wird die Beicht und Lossprechung von den gebeichteten Sünden, für nützlich und würdig beybehalten zu werden, erklärt, aber auch gelehret, daß es unnötig sey, alle Sünden vollständig zu bekennen a), welcher Satz wider die römisch-katholischen gerichtet ist. Es wird aber in diesem Artikel nicht behauptet, daß die besondere Beicht  
 noch

nothwendig sey, und weil sie es als eine menschliche Kirchenordnung auch wirklich nicht ist, ja manchem Misbrauch, und häufigen Mängeln unvermeidlich unterworfen ist, die den Nutzen, welchen sie etwa stiften kann, merklich überwiegen: so haben von je her viele Gemeinen der evangelisch-lutherischen Kirche, dieselbige nicht beobachtet, oder abgeschafft, welche jedoch um deswillen einer Abweichung von dem augsburgischen Glaubensbekenntniß nicht beschuldiget werden können. Im Anfang war die Absolution im Beichtstuhl, welche man allein auf die Befehrung, den Glauben, und die Verheißung des Evangelii gründete, den Leuten ungemein angenehm, weil man sie vorhin auf ihre eigene Werke verwiesen, und dadurch den redlichen aber schwachen Gemüthern, große Aengstlichkeit verursacht hatte: daher unsere Reformatoren den Beichtstuhl bezubehalten für nöthig hielten, wie aus der Apologie erhellet. Seitdem aber das Evangelium bekann-

ter

ter geworden, Kann die Versicherung der Vergebung der Sünden, den Bekehrten und Gläubigen, in den Predigten und im besondern Umgange eben so gut, ja nützlicher als im Beichtstuhl ertheilet werden.

- a) Non est necessaria omnium delictorum enumeratio, est enim impossibilis. In Melancthons Ausgabe heißt es: non est necessaria delictorum enumeratio, est enim impossibilis enumeratio omnium delictorum.

§. 31.

Der zwölfte Artikel handelt von der <sup>Zwölfter</sup> Bekehrung, welche hier die Buße genennet <sup>Artikel,</sup> wird. Es wäre zu wünschen, daß unsere <sup>von der</sup> Bekenn- <sup>Bekehr</sup>ung.

Bekenner diesen letzten unbequemen und unrichtigen Ausdruck, ganz abgeschafft haben möchten. Unterdessen ist unleugbar, daß sie die Lehre von der Bekehrung sehr verbessert haben. Sie zeigen an, es sey eine Lehre unserer Kirche, daß diejenigen, welche nach der Taufe (bey welcher sie bekehrt und gerechtfertiget gewesen,) gesündigtet, (und also die göttliche Gnade verloren) haben, zu aller  
 E Zeit,

Zeit, wenn sie sich bekehren, (welches allerdings bey manchem Menschen sehr schwer hält, und wenn er schlechterdings nicht will, ganz unmöglich ist; daher im Deutschen gesetzt worden: so sie zur Buße kommen mögen:) von Gott Vergebung der Sünden erlangen könnten, auch von der Kirche losgesprochen werden müßten. Dieses ist dem Evangelio vollkommen gemäß, und zur Beruhigung irrender und ängstlicher Gewissen sehr brauchbar. Hiernächst wird gesagt, daß die Bekehrung oder Buße überhaupt aus zwey Stücken, nemlich aus Reue und Leid über die Sünden, und aus dem Glauben, welcher aus dem Evangelio und der darinn enthaltenen Absolution gefasset wird, bestehe, und die Besserung oder die guten Werke und Ablassung von Sünden, zur nothwendigen Folge habe. In der Apologie stehet, daß wenn jemand die Verbesserung des ganzen Lebens für das dritte Stück der Bekehrung ansehen wolle, man solches genehmigen würde.

würde. Es ist also klar, daß hier das Wort Bekehrung in weiter Bedeutung gebraucht werde: es ist aber auch aus Apostelgesch. 20, 21. deutlich, daß die Bekehrung zu Gott, in eigentlicher und eingeschränkter Bedeutung genommen, von dem Glauben an den Herrn Jesum unterschieden werde. Man kann also denjenigen, welcher dieser Stelle und andern hnlischen folget, keines Fehlers beschuldigen.

§. 32.

Im zweiten Theil des Artikels werden vier Meinungen und Lehrsätze verworfen.

Erstlich, daß derjenige, welcher einmal gerechtfertiget worden, den heiligen Geist nicht verlieren könne. Diese Meinung wird im lateinischen Text den Anabaptisten zugeschrieben.

Zweitens, daß einige es in diesem Leben zu einer solchen Vollkommenheit brächten, daß sie nicht mehr sündigen könnten. Das soll Schwentfelds und seiner Anhänger

Meinung gewesen seyn: sie war aber, wo ich nicht irre, diese, daß sie nicht mehr sündigten.

Drittens, die Meinung der Novatianer, welche die Absolution denen, so nach der Taufe gesündigt, abgeschlagen, wenn sie sich gleich bekehrt hätten. Im dritten Jahrhundert, als bey den Christen der Eifer im thätigen Christenthum abnahm, die Verfolgungen aber heftig waren, gab es nicht wenig Abtrünnige. Man fragte und stritte darüber, ob man solche abgefallene dulden, oder auch in die Kirchengemeinschaft wieder aufnehmen sollte? Der Presbyter Novatianus zu Rom, welchen die Griechen Novatus nennen, ein gelehrter und beredter, aber harter und strenger Mann, und diejenigen, welche es mit ihm hielten, setzten sich der Duldung und Wiederaufnahme der Abtrünnigen entgegen, benahmen ihnen aber um desswillen die Hoffnung zum ewigen Leben nicht.

Viertens, die Meinung der römisch-Katholischen, welche nicht lehren, daß man  
Ver

Vergebung der Sünden durch den Glauben erlange, sondern meynen, daß sie durch eigene Genugthuung verdient werde. Dazumal war dieses nur eine Lehre einzelner Personen und Schulen, nachmals aber ist sie allgemein angenommen worden.

Melanchthons Veränderungen in diesem Artikel, sind nicht erheblich.

§. 33.

Von den feyerlichen von dem Herrn Jesu <sup>Dreyzehnter Artikel,</sup> verordneten Gebräuchen, welche man auf <sup>von dem Gebrauch</sup> eine undeutliche Weise Sacramente nennet, <sup>der Sacramente.</sup> wird im 13ten Artikel der schöne, faßliche und brauchbare Begriff gegeben, daß sie nicht nur äußerliche Kennzeichen der Christen, sondern auch und vornehmlich, daß sie Zeichen und Zeugnisse (Versicherungen) der göttlichen Gnade gegen uns sind, durch welche der Glaube, ohne welchem sie nicht gebraucht werden müssen, erwecket und gestärket werden soll. Es ist auch im zweyten Theil des

lateinischen Artikels, der nicht bloß römisch-katholische, sondern sehr gemeine, aber auch sehr schädliche Irrthum, als ob die bloße äußerliche Beobachtung der Sacramente, auch ohne Glauben, zur Erlangung der Vergebung der Sünden nützlich wäre, mit Recht bestritten und verworfen. In der Apologie ist zur Erläuterung sehr fein hinzugethan worden, daß gleichwie das göttliche Wort unsere Herzen durch die Ohren rühre, also rühreten diese Gebräuche das Herz durch die Augen, und versicherten, daß Gott uns um Christi willen unsere Sünden vergebe. Allerdings hat der Herr Jesus die Gläubigen durch diese Gebräuche sinnliche Zusagen leisten, und hinwieder durch dieselben ihnen sinnliche Versicherungen ihres Antheils an seiner Erlösung, ertheilen wollen. Melanchthons Zusatz zu diesem Artikel, *hac fide accipimus promissam gratiam, quam sacramenta significant*, ist gar nicht unrichtig, veranlasset auch keine Mißdeutung, denn die letzten Worte sind gleich:

gleichgültig mit den Worten des Artikels, sacramenta sunt signa voluntatis Dei erga nos.

§. 34.

Der vierzehnte Artikel hat im deutschen <sup>Vierzehnter Artikel, von dem Predigtamt.</sup> eine Ueberschrift, die der Mißdeutung unterworfen ist: denn unter dem Kirchenregiment wird keine Regierung der Kirche durch die Lehrer derselben, welche dem bürgerlichen Regiment gleichet, sondern nur das Lehr- und Predigtamt, welches zur ordentlichen Verfassung der Kirche nützlich und nöthig ist, verstanden. Die lateinische Ueberschrift, de ordine ecclesiastico, zeigt dieses deutlich, und ist ein weit besserer Ausdruck, nicht nur als der vorhin angeführte, sondern auch als der sehr gewöhnliche Ausdruck, geistlicher Stand, welcher zwar einer sehr guten Erklärung, aber auch der Mißdeutung fähig ist, als ob die geistliche Beschaffenheit, welche das Evangelium allen wahren Christen zuschreibt, 1 Cor. 3, 1. allein den Lehrern

§ 4

oder

oder Predigern zukomme, denen sie doch sehr oft fehlt. Die Hauptgeschäfte des Lehramts in der Kirche, sezt der Artikel in den öffentlichen Unterricht, und in die Verwaltung der Sacramente, welche auch die wichtigsten Stücke des öffentlichen Gottesdienstes sind. Er verlangt dazu einen ordentlichen Beruf, dessen sowol als der feyerlichen Bestellung Art und Weise aber sehr verschieden ist, und seyn kann.

## §. 35.

Fünfzehnter Artikel, von Kirchenordnungen und Gebräuchen. Von Kirchenordnungen und Gebräuchen, das ist, von solchen den Gottesdienst betreffenden Ordnungen oder Feyertagen und Gebräuchen, welche Menschen oder die Kirchen selbst eingeführet haben, wird im fünfzehnten Artikel richtig geurtheilet. Wenn sie ohne Sünde beobachtet werden können, und zur Erhaltung der Ruhe und guten Ordnung in der Kirche, dienlich sind, so behält man sie bey: wenn sie aber zur Geringschätzung

fang und Verabsäumung wesentlicher und  
 höherer christlichen Pflichten gereichen, so ist  
 die Kirche berechtigt und verpflichtet, dies  
 selben zu verändern oder gar abzuschaffen.  
 Es ist sehr zu rühmen, daß unsere Bekenner,  
 der christlichen Lehre gemäß, wider die rö-  
 misch: Katholischen mit Nachdruck behauptet  
 haben, es wären diese menschliche Verordnun-  
 gen und Gebräuche, (im lateinischen nicht  
 bequiem cultus genannt,) zur Seligkeit nicht  
 nothwendig, man verdiene durch Beobach-  
 tung derselben nichts bey Gott, könne auch  
 seine Sünden dadurch nicht tilgen; welches  
 in der Apologie weiter ausgeführet worden.  
 Da der Herr Jesus den Bekennern seiner  
 Lehre nur zwey Gebräuche vorgeschrieben hat,  
 auch seine Apostel keine kirchliche Gebräuche  
 eingeführet haben, und die Kirchengeschichte  
 den argen Mißbrauch der kirchlichen Gebräu-  
 che überzeugend lehret: so ist es sehr bedenk-  
 lich, der Sinnlichkeit der Menschen in diesem  
 Stück viel nachzugeben und zu verstaten,  
 und

und unter dem Vorwand, Aergerniß bey den Schwachen zu verhüten, in der Kirche Gebräuche zu dulden, welche den Aberglauben unterhalten und befördern, die Lehre Jesu verdunkeln, und dem denkenden Menschen unvermeidlichen und unüberwindlichen Anstoß geben. Melanchthon hat vieles in den Worten des Artikels verändert.

## §. 36.

Sechzehnter Artikel, von bürgerlichen und häuslichen Gesellschaften.

Der sechzehnte Artikel behauptet wider die Anabaptisten, daß obrigkeitliche Würden, und alle andere der Absicht bürgerlicher Gesellschaften gemäße Anordnungen, wenn sie gleich nicht ausdrücklich in der Bibel anbefohlen worden, für göttlich und Gott wohlgefällig zu achten, und also auch für Christen anständig sind. Es werden auch die Mönche bestritten, welche meynen, daß die Vollkommenheit, welche das Evangelium oder die christliche Lehre von den Christen verlangt, darinn bestehe, daß man sich bürgerli-

gerlichen und häußlichen Pflichten entziehe, als von welchen vielmehr gelehret wird, daß sie erfüllet werden müssen. Insonderheit wird auch der Gehorsam gegen die Obrigkeit und Gesetze eingeschärft, von welchen die gottesdienstlichen Personen nicht ausgenommen sind, und welcher nur in dem einzigen Fall nicht geleistet werden müsse, wenn sie etwas sündliches, oder so etwas befehle, das ohne Sünde nicht geschehen könne. Es ist allerdings zu loben, daß unsere Bekenner die Lehre Jesu Christi gegen den ungegründeten Verdacht und die unverdiente Beschuldigung geschüzet und vertheidiget haben, als ob sie die bürgerlichen und häußlichen Pflichten aufhebe. Der ganze Artikel ist in der Apologie noch weiter und sehr gut ausgeführet worden.

## S. 37.

Der siebenzehnte Artikel handelt nicht nur, wie die Ueberschrift saget, von der Ende der Welt bevorstehenden majestätischen

Sieben-  
zehnter Ar-  
tikel, vom  
jüngsten  
Gericht.

Zu:

Zukunft des Herrn Jesu zum allgemeinen Gericht, sondern auch von der Auferweckung der Todten, und von dem hernach folgendem zwiefachen Zustande der Menschen, jedoch ohne sich in die Umstände dieser künftigen Begebenheiten einzulassen. Die unaufhörliche Dauer der Strafen des Teufels, der bösen Geister und gottlosen Menschen, wird ausdrücklich behauptet, und die gegenseitige Meinung als eine wiedertäuferische Lehre verworfen. Allerdings können für die erste Meinung so scheinbare Stellen der heiligen Schrift angeführt werden, daß man diejenigen wohl entschuldigen kann, welche derselben zugethan sind. Unterdessen ist doch zu bemerken, daß, obgleich Gottes Drohungen von ewigen Strafen, welche die Menschen von der Sünde abschrecken sollen, nicht anders lauten können, als wir sie in der heiligen Schrift finden, es dennoch bey ihm stehe, in welchem Maaß er sie erfüllen wolle? Noch mehr aber sind drey Grundsätze festzusetzen, die in der Natur

tur

tur Gottes und der Dinge gegründet, und eben deswegen so wichtig, als ausdrückliche Stellen der heiligen Schrift sind. Der erste ist: Gott erschaffet kein vernünftiges Wesen, dessen unaufhörliche Unglückseligkeit er vorher gesehen. Da ein mitleidiger Mensch, wenn er Menschen hervorbringen könnte, deren unaufhörliches Verderben er vorher wüßte, sich davon enthalten würde: so können und müssen wir vielmehr von Gott ein gleiches denken und erwarten. Der zweyte Grundsatz ist: ein weiser Gesetzgeber überhaupt, und Gott insonderheit, hat bey seinen Strafen nicht nur die Warnung anderer, sondern auch die Besserung desjenigen, den sie betreffen, zur Absicht. Menschliche Gesetzgeber können diesen Endzweck niemals völlig erreichen, weil sie die Todten nicht lebendig machen können, Gott aber ist es möglich. Der dritte Grundsatz ist: die Erlösung Jesu Christi gehet auf wirkliche Errettung aller und jeder Menschen, und man kann unmöglich gedenken, daß unserm Gott seine

seine große gnädige Absicht bey derselben, der Hauptsache nach mislingen sollte: sie muß also an denenjenigen, bey welchen sie auf Erden nicht erreicht werden kann, künftig erfüllet werden. Diese Lehre kann freylich gesmißbraucht werden; allein vor Mißbrauch ist das göttliche so wenig, als das menschliche sicher. Ein weiser Lehrer sucht ihn nach dem Beispiel Gottes zu verhüten, so gut er kann, und bey Menschen, denen an ihrer Glückseligkeit gelegen ist, gelingt es ihm. Bey den übrigen, welche, so lange sie auf Erden leben, in Ansehung ihrer Wohlfahrt gar zu gleichgültig und nachlässig sind, kann der Endzweck ihrer Erschaffung und Erlösung von niemand als von Gott, aber auch von diesem ganz gewiß erreicht werden; denn er verfehlet seine Absicht niemals. Ein Menschenfreund muß alles dieses wenigstens wünschen und hoffen.

Die ungegründete Meynung von einem weltlichen Reich Jesu Christi vor der Auferstehung

stehung der Todten, ist in diesem Artikel mit Recht verworfen.

§. 38.

Unter dem Titul von dem freyen Willen des Menschen, wird im 18ten Artikel nicht nur von der Kraft des menschlichen Willens, sondern überhaupt von den natürlichen Kräften der menschlichen Seele, sowol in Ansehung menschlicher, als vornemlich in Ansehung göttlicher Dinge, gehandelt. Vorausgesetzt, daß der Mensch von Natur verdorben sey, (§. 16.) wird ihm zugestanden, daß er in diesem seinem natürlichen Zustande einigermaßen einen freyen Willen oder Kraft habe, äußerlich ehrbar zu leben, oder bürgerlich gut und gerecht zu seyn, und unter Dingen, welche die Vernunft begreift, eine Wahl zu treffen. Hingegen wird behauptet, daß er keine Kraft habe, ohne Hülfe und Wirkung des heiligen Geistes, Gott gefällig zu werden, denselben herzlich zu fürchten

Achtzehnter Artikel, von dem freyen Willen.

ten

ten, zu glauben, oder die angebohrne böse Lust aus dem Herzen wegzuschaffen, sondern dieses geschehe durch den heiligen Geist, welcher durch das Wort gegeben werde. Zum Beweis dieser Lehre wird 1 Cor. 2, 14. und zur Bestätigung derselben, eine Stelle aus einem damals unrichtiger Weise dem Augustin zugeschriebenen Buch, angeführet. Im zweyten Theil des Artikels wird gesagt, es sey eine falsche und verwerfliche Meynung der Pelagianer und anderer, (nemlich einiger Katholiken und Scholastiker,) daß wir Menschen ohne Hülfe und Wirkung des heiligen Geistes, blos aus natürlichen Kräften, Gott über alles lieben, und desselben Gebote also vollbringen könnten, daß dieser Gehorsam die innere Beschaffenheit einer rechtmäßigen Handlung vollständig habe. (quoad substantiam actuum). Dem obgleich die verdorbene menschliche Natur äußerliche gesetzmäßige Werke gewissermassen thun könne, z. E. die Hand vom Diebstal und Morde zurückhalten:

halten: so könne sie doch keine innerliche Gott wohlgefällige und also gute Bewegungen hervorbringen, als, Ehrfurcht vor Gott, Vertrauen zu demselben, Keuschheit, Geduld u. a. m. Dieser zweyte Theil des lateinischen Artikels, ist in den meisten deutschen Ausgaben des Bekenntnisses nicht enthalten, und in der einzigen alten deutschen Ausgabe, in welcher er zu finden ist, nemlich in derjenigen, welche 1531 zu Wittenberg gedruckt worden, ist er abgefürzet.

§. 39.

In Ansehung dieser Lehre, welche genau mit der im zweyten Artikel abgehandelten zusammenhängt, kommt alles auf den biblischen Beweis an. Die angeführte Stelle 1 Cor. 2, 14. beweiset das nicht, was hier zu beweisen ist, sondern sie redet nur davon, daß ein heidnischer Philosoph, welcher nach den Grundsätzen seiner Secte, die vom Geist Gottes geoffenbarte Lehre beurtheile, die Schön-

F

heit

heit und Weisheit derselben nicht einsehe, sie komme ihm thöricht vor, und er könne sie nach ihrem Werth nicht schätzen. Es kann also aus dieser Stelle das gänzliche Unvermögen eines blos natürlichen Menschen zu Gott wohlgefälligen Handlungen, nicht erwiesen werden. Mit andern Stellen, welche gemeinlich zum Beweise dieser Lehre angeführt werden, hat es dieselbige Bewandniß, z. E. 2 Cor. 3, 5. ist nicht von allen Christen, sondern nur von den Aposteln, und von ihrer Tüchtigkeit zum apostolischen Amte die Rede, und 1 Cor. 12, 6. von den außerordentlichen Gaben und Aemtern in den ersten christlichen Gemeinen, welche insgesamt von Gott gekommen. Joh. 15, 5. handeln die letzten Worte, von den gesegneten Wirkungen des apostolischen Amtes der Jünger Jesu, welche ohne Beystand des Herrn Jesu nicht zu erwarten wären: denn v. 16. zeigt deutlich, daß die vielen Früchte, welche die Jünger Jesu nach v. 4. und 5. bringen sollen, die  
 . Früchte

Früchte ihres Apostelamts sind. Gesezt aber, es wäre hier von den guten Werken aller Christen die Rede, so sagten doch die Worte des Herrn Jesu nur: wer ein fruchtbringender Rebe seyn will, der muß mit dem Stamm des Weinstocks vereinigt bleiben, das ist, wer sich als einen wahren und würdigen Christen beweisen will, der muß mir in treuer Liebe anhangen. Phil. 2, 13. stehet allerdings, daß Gott in den Christen zu Philippen den Willen oder Vorsatz und die Vollziehung desselben hervorbringe; allein eines Theils ist in dieser Stelle nur von der Entschliessung und Bemühung, daß einer des andern Seligkeit befördern wolle, die Rede, vergl. mit v. 4. und anderntheils weiß ich demjenigen, welcher diese Wirkung von einer mittelbaren Wirkung, oder von einer Veranlassung versteht, nichts wichtiges entgegen zu setzen.

So wenig nun diese Lehre aus der Bibel richtig bewiesen worden, eben so wenig stimm-

met mit der heiligen Schrift der Lehrsatz dieses Artikels überein, daß der heilige Geist, durch dessen Wirkung allein Handlungen, die Gott gefallen, verrichtet werden könnten, allein durch das geschriebene Wort gegeben werde: denn Paulus sagt Röm. 2, 14. daß es unter den Heiden Leute gebe, welche das Gesetz oder geschriebene Wort nicht haben, und doch dasjenige thun, was das Gesetz oder Wort verlangt, und die also vermöge v. 13. von Gott für gerecht erkläret, folglich auch selig gemacht werden. Diese Stelle braucht auch Caspar Erasmus Brochmand in seinem Systemate universae Theologiae T. I. p. 138. ganz richtig zum Beweise, daß es einem Heiden nicht an freyen Willen oder Kräften fehle, etwas moralisch Gutes zu erkennen, zu begehren, zu erwählen und auszuüben: und behauptet, daß derjenige, welcher solches leugne, offenbar der heiligen Schrift und der Erfahrung widerspreche. *Hutter* in locis commun. art. 14. quaest. 1. de bonis operibus p. 481. schreibet,

bet, die löblichen Werke der Heiden sind gut, quantum ad substantiam actus, (das heißt, sie haben die innere Beschaffenheit einer guten Handlung vollständig:) allein sie sind fehlerhaft in Ansehung der Beschaffenheit der Person. (Ein unnöthiger Zusatz.) *Meisner* decade 3 Anthropol. disp. 21. de lib. arbitrio, p. 14. saget, die Tugenden der Heiden, nach dem Gesetz betrachtet, sind gut, und keine Sünden: wenn man sie aber nach dem Evangelio betrachtet, so gehören sie zu den Sünden. (Gott kann und wird aber diejenigen, welche das Evangelium nicht haben, nach demselben nicht richten.) *Brochmand*, der diese beyden Stellen S. 151. 152. auch anführet, trägt seine eigene Meynung in folgenden Sätzen vor. Die Tugenden der Heiden, an sich und nach ihrer wesentlichen Beschaffenheit betrachtet, sind wirklich gut und recht, und zwar wegen der Güte und Gerechtigkeit des Rechts der Natur, welches in ihre Herzen geschrieben ist. Sie haben aber die

gute Beschaffenheit nicht, welche das Gesetz Moses und das Evangelium verlangt: sie haben auch die nöthige Vollkommenheit nicht, und können im Gericht Gottes nicht bestehen. Diesen zuletzt angebrachten Tadel hätte Brochmand weglassen sollen, denn Gott selbst verlangt nicht, daß die guten Werke der Heiden dem Gesetz Moses und dem Evangelio gemäß seyn sollen, vielmehr siehet er sie um Jesu Christi willen eben so wohl gnädig an, als die unvollkommenen guten Werke der Christen.

## §. 40.

Melancthon hat diesem Artikel unterschiedene Zusätze gegeben, und den Sinn des selben dahin erkläret, daß der Mensch zur Ausübung der Gottseligkeit, der Regierung und des Beystandes oder der Hülfe des heiligen Geistes benöthiget sey. Dieses hat man ihm sehr übel genommen, \*) da doch in dem achten deutschen augsburgischen Bekenntniß, die Worte des lateinischen sine spiritu sancto,

so

so überseht und erkläret worden, ohne Gnade, Hülfe und Wirkung des heiligen Geistes, welches ja einerley mit Melanchthons Worten ist. Man hat alle diejenigen, welche der Meynung sind, daß der Mensch, so bald er von Gott erweckt worden, sich als ein freyes und thätiges Wesen beweisen, und gemeinschaftlich mit dem heiligen Geist an seiner Befehrung, Besserung und Glückseligkeit arbeiten müsse, schimpfweise Synergisten, das ist, Mitarbeiter Gottes, genennt. Mich dünkt aber, es sey eben so ehrlich und rühmlich, in Ansehung seiner eigenen Verbesserung und Glückseligkeit, ein Mitarbeiter Gottes zu seyn, als es ein ehrliches und rühmliches Geschäft für die Apostel war, bey der Befehrung anderer Menschen Gottes Synergisten oder Mitarbeiter zu seyn. 1 Cor. 3, 9. Ich begreiffe auch nicht, warum es unnöthig und unmöglich seyn solle, ein Synergist oder Mitarbeiter Gottes in Ansehung seiner selbst zu seyn, da man es in Ansehung

anderer Menschen seyn kann und soll. Kurz,  
 der Titul eines Synergisten ist so schön, daß  
 ein jeder Heilsbegieriger Mensch sich ernstlich  
 bemühen muß, ihn mit Recht zu führen.  
 Die Bibel verlangt durchaus, daß wir Sy-  
 nergisten seyn sollen, wenn sie befiehet, daß  
 wir uns bekehren, unsern Sinn ändern und  
 uns bessern sollen: und einige der besten lu-  
 therischen Theologen, stimmen zur Ehre der  
 lutherischen Kirche mit derselben überein.  
 Ich will sie reden lassen, und durch ihre  
 Worte meine Meynung ausdrücken, in wie  
 fern ich glaube, daß der Mensch ein Syner-  
 gist seyn könne und müsse? Melancthon  
 saget in seinen Locis theol. T. I. op. p. 167.  
 und in seinem Examine theologico Tomo I.  
 operum fol. 311.: „es kommen drey Ursa-  
 chen einer guten Handlung zusammen, (in  
 der Bekehrung kommen diese Ursachen  
 zusammen,) das Wort Gottes, der hei-  
 lige Geist, und der menschliche (unser)  
 Wille, welcher einwilliget, und dem Wort  
 Got:

„Gottes nicht widerstrebet.“ In den locis theologicis kommen l. c. noch folgende merkwürdige Stellen vor fol. 167. 168: „Die Alten haben gesagt, gute Werke geschähen so, daß die Gnade vorangehe, und der Wille begleite. — — Denenjenigen, welche ihren Verzug entschuldigen, weil sie meynen, der freye Wille thue nichts, antworte ich so: ja! es ist der ewige und unveränderte Wille Gottes, daß du der Stimme des Evangelii gehorchest, den Sohn Gottes hörest, den Mittler erkennest. — — Du sprichst, das kann ich nicht. Ja du kannst es auf gewisse Weise.“

Martinus Chemnitius, welcher dem Melanchthon genau folget, schreibet in seinen locis theologicis T. I. p. 185. col. I. folgende wichtige Worte: „Nach dieser von Gott wirkten Bewegung des Willens, (nemlich zur Bekehrung) verhält sich der menschliche Wille nicht blos leidentlich, sondern nachdem er vom heiligen Geist in Bewegung gesetzt und unter-

„stüßt worden, widerstehet er nicht, sondern  
 „giebt seinen Beyfall, und wird ein Synergist  
 „(Mitarbeiter) Gottes.“ Noch stehet pag.  
 „186. col. I. Zu einer guten Handlung trägt  
 „auch der menschliche Wille das seinige bey,  
 „aber nicht der gefangene und todte Wille,  
 „wie er an sich selbst und von Natur ist, son-  
 „dern der durch den heiligen Geist besreyete und  
 „lebendig gemachte Wille.“

Ich will noch eine Anmerkung beyfügen.  
 Es ist mir wohl bekannt, daß es auch unter  
 den jetzt lebenden vorzüglichen Theologen,  
 welche ich sehr hoch schätze, solche gebe, wel-  
 che keine unmittelbare Wirkungen Gottes in  
 die menschlichen Seelen annehmen und für  
 nöthig halten: ich bin aber nicht ihrer Mey-  
 nung, sondern glaube vielmehr, daß Gott  
 auf dem ganzen Erdboden, so oft es nöthig  
 und nützlich ist, unmittelbar in die menschl-  
 ichen Seelen ohne alle Mühe wirke, und daß  
 dieses sehr oft nöthig sey. Ob die Menschen  
 diese unmittelbaren göttlichen Wirkungen von  
 den

den mittelbaren deutlich unterscheiden, oder nicht? daran ist nichts gelegen, genug wenn der Endzweck Gottes erreicht wird.

\*) Walchs Einleitung in die Religi. Streit, der evang. luth. Kirchen Th. I. S. 60 f.

§. 41.

Die im achtzehnten Artikel vorgetragene Lehre, könnte so übel gedeutet werden, daß man Gott auf eine oder die andere Weise zur Ursache der Sünde machte: daher wird einer solchen Mißdeutung im neunzehnten Artikel vorgebeuget, und gelehret, daß, obgleich Gott die Natur der Menschen, (welche mangel- und fehlerhaft ist,) erschaffe und erhalte, dennoch die wahre Ursache der Sünde, der Wille der Bösen, nemlich des Teufels und der Gottlosen sey. Die Worte, quae non adiuuante Deo, so bald Gott die Hand abgethan, sollen vermuthlich sagen, daß Gott den Teufel und die Menschen, als moralische Wesen, sich selbst, oder ihrer Willkühr, überlassen habe, und noch überlasse, ohne im gering-

Neunzehnter Artikel, von den Ursachen der Sünde.

ring:

ringsten zu ihren Versündigungen etwas beizutragen.

Die wichtige Materie von der Ursache und Quelle der Sünde, ist philosophisch und theologisch zugleich. Gott hat keine ohne Einschränkung vollkommene Wesen erschaffen können; er hat auch die erschaffenen mit Verstand und Willen versehenen Wesen, nachdem er ihnen Vorschriften und Gesetze, Drohungen und Verheißungen bekannt gemacht, ihrer Willkühr überlassen müssen. Wir wissen aus der heiligen Schrift, daß der Teufel der erste Sünder, und zugleich der Verführer der ersten Stammekern des menschlichen Geschlechts gewesen sey; ob er aber noch immer Menschen zur Sünde verführe? das verdient gründlich untersucht zu werden. Unter dem Teufel verstehet die heilige Schrift nur eine einzelne Person, nemlich das Haupt der bösen Geister, Matth. 25, 4, daher sie auch das griechische Wort niemals in der vielfachen Zahl gebraucht. Sie saget nicht, daß die andern

andern bösen Geister die Menschen zum Bösen reizen, (denn dieses kann aus der dunkeln Stelle Ephes. 6, 12. wohl nicht überzeugend erwiesen werden) wenn aber der Teufel täglich, wo nicht an den gemeinen Sünden, (welches die falsche und sehr schädliche Meinung unter den Christen ist,) doch an gottelasterlichen Gedanken, die in gottseligen Menschen entstehen, an unmenschlichen und unnatürlichen Sünden, und an Sünden die sehr große Folgen haben, unmittelbar Schuld wäre, wie Zauber, Baumgarten, Michaelis, und andere meinen: so müste er allgegenwärtig seyn, welches nicht gedacht werden kann. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß, weil der Teufel der erste Urheber der Sünde, und der größte Bösewicht in der Welt ist, von mancher schweren Sünde so geredet werde, als ob er der Verföhrer zu derselben sey, um ihre Abscheulichkeit desto nachdrücklicher anzuzeigen, Joh. 13, 2. Apostelgesch. 5, 3. und daß in einigen Stellen an statt des Teufel

Teufels, solche Menschen, die ihm ähnlich, und eben so wie er, Verführer und Verderber anderer sind, gemeynet werden, 2 Thess. 3, 5. 1 Petr. 5, 8. Die gewisseste Quelle der Sünden, findet man in dem bösen Willen, und in den bösen Neigungen der Menschen. (§. 16.)

## §. 42.

Zwanzigster Artikel, vom Glauben und guten Werken.

Weil die römisch: Katholischen unsere Kirche von Anfang an beschuldiget haben, daß sie die guten Werke hindere, oder wohl gar verbiete: so lehnen unsere Bekenner diese Beschuldigung im zwanzigsten Artikel ausführlich ab, und berufen sich, um das Gegentheil zu beweisen, auf ihre Lehrbücher von den Pflichten der Menschen in allen Ständen, und auf die durch sie veranlassete Verbesserung der Gegner, welche nun auf der Kanzel nicht mehr so viel als vorhin, von ihren falschen guten Werken, als Rosenkränzen, Heiligen Dienst, Klosterleben, Wallfahrten ic. hinz

hingegen zuweilen vom Glauben, redeten, und lehrten, daß man durch Glauben und Werke vor Gott gerecht werde. Von dieser letzten Lehre sagen sie, daß dieselbige erträglich und tröstlicher sey, als die alte; bey welchen ihren Worten die Ausleger des Bekenntnisses \*) anmerken, daß man dieselben nur vergleichungsweise verstehen müsse, denn an und vor sich selbst sey diese neue Lehre auch ein großer, gefährlicher, nachtheiliger und unerträglicher Irrthum. Diese Anmerkung hätten die Ausleger wohl ersparen können. Die Bekenner beweisen ihre Lehre, daß der Mensch allein durch den Glauben um Christi willen gerechtfertiget werde: sie zeigen, daß sie das Gewissen sehr beruhige, und lehren, daß allein der wahre Glaube, welchen sie in die Zubericht auf die Gnade Gottes setzen, zu guten Werken geschickt mache; denn durch denselben erlange man den heiligen Geist und die Hülfe Jesu Christi. Wenn hier gesagt wird, daß der heilige Geist durch den Glauben erlange

erlangt werde: so widerspricht solches dem Lehr-  
satz des fünften Artikels, daß der heilige Geist  
den Glauben wirke, keinesweges, sondern  
nachdem er den Glauben gewirkt hat, so ist  
der Mensch der übrigen Wirkungen desselben,  
(welche die Einwohnung desselben genennet  
werden,) recht fähig. Die Materien dieses  
Artikels sind schon im vierten, fünften und  
sechsten Artikel abgehandelt worden, Me-  
lancthon aber hat ihn doch noch sehr  
erweitert.

) als Carpzov und Baumgarten.

S. 43.

Ein und  
zwanzig-  
ster Arti-  
kel, von  
Vereh-  
rung der  
Heiligen.

In Ansehung der Verehrung der abge-  
schiedenen Heiligen, wird im ein und zwan-  
zigsten Artikel zugestanden, daß es nützlich  
sey, sich derselben zu erinnern, um ihrem  
christlichen Sinn und guten Beyspiel, so weit  
eines jeden Zustand es verstatte, zu folgen,  
und durch ihre Erfahrungen sich im Vertrauen  
auf Gott zu stärken: hingegen eine Anru-  
fung

fung derselben um Hülfe, Fürbitte und Vermittelung bey Gott, wird als unstatthafft verworfen, und bewiesen, daß Jesus Christus der einzige Mittler und Fürsprecher sey. Melancthon hat auch diesen Artikel verändert und vergrößert. Die tridentinische Kirchenversammlung hat in der 25sten Session den römisch: Katholischen Lehrern befohlen zu lehren, daß es gut und nützlich sey, die Heiligen anzurufen, aber nicht erkläret, auch nicht überzeugend darthun können, warum und wie?

### III. Erläuterung des zweyten Theils der augsburgischen Confession.

#### §. 44.

Der zweyte Theil des augsburgischen Glaubensbekenntnisses, beschreibet in 7 Artickeln die in die Kirche nach und nach eingeschlichenen und eingeführten Mißbräuche in gottesdienstlichen Dingen, welche die evangelische

Allgemeiner Inhalt  
des zweyten Theils.

Ⓔ

gelische

gelische Kirche abgeschafft hat. Die Absicht desselben war, den Kaiser zu überzeugen, daß die Gestalt der Lehre und Ceremonien der evangelischen Kirche, erträglicher sey, als sie von den Gegnern geschildert worden. In der kaiserlichen Proposition an die Reichsstände, bey Eröffnung des augsbургischen Reichstags, war in Ansehung der Religionsfachen angetragen worden, daß ein jeder seine Meynung von dem entstandenen Zwiespalt oder Streit über Glaubensartikel, und von den Mißbräuchen, sagen sollte \*). Da nun der erste Theil die Streitigkeiten über Lehrsätze vorgetragen hatte, so mußte im zweyten Theil von den Mißbräuchen geredet werden, das ist, von den fehlerhaften Einrichtungen des äußern Gottesdienstes, welche aus unrichtigen Begriffen herrühren.

\*) S. Walchs Ausgabe der sämtlichen Schriften D. Luthers Th. 16. S. 949.

## §. 45.

Der erste abgeschaffte Mißbrauch, von welchem der 22ste Artikel handelt, ist die Entziehung des Weins im Abendmal des Herrn, welcher den so genannten Layen in der römisch-Katholischen Kirche nicht dargebracht wird, weil die alle, welchen der Herr Jesus den Wein zu trinken gegeben, Matth. 26, 27. lauter Priester gewesen wären. Dieser Scheingrund ist von den Bekennern durch 1 Cor. II, 25 sehr gut widerlegt worden: denn es erhellet allerdings aus dieser Stelle, daß die ganze christliche Gemeine zu Corinth, sowohl Wein als Brodt im Abendmal genossen habe. Die feyerliche Procession mit der geweihten Hostie, wird hier um deswillen verworfen, weil sie ein verstümmeltes Abendmal darstelle: es sind aber noch andere Ursachen vorhanden, wegen welcher sie verwerflich ist. Nämlich, sie macht aus dem Abendmal ein Schaugericht, da es doch zum Genuß bestimmt, auch ohne Ge-

Zwey und  
zwanzig-  
ster Arti-  
kel.

nuß kein Abendmal ist: sie unterhält den gro-  
 ben Irrthum von der Transsubstantiation,  
 auf welchen sie sich auch gründet: und sie bes-  
 fördert die abergläubische und abgöttische Ver-  
 ehrung der Hostie, für welche in der 13ten  
 Session des tridentinischen Concilii im 5ten  
 Kap. ganz untaugliche Gründe angebracht  
 werden.

Von der Verstümmelung des Abendmals,  
 ist *Mart. Chemnitii* historica observatio,  
 quoties et quot modis mutilatio illa tentata  
 fuerit, donec tandem introducta est, im  
 Examine concilii tridentini pag. 327:330.  
 nachzulesen. Anfänglich wurde sie durch die  
 Sorge, daß der geweihte Wein, welchen  
 man das Blut Christi nannte, verschüttet  
 werden mögte, veranlasset: nachmals durch  
 den 1215 vom Pabst Innocenz III. auf der  
 vierten lateranischen Kirchenversammlung  
 eingeführten Lehrsatz von der Transsubstan-  
 tiation, oder Verwandlung des Wesens des  
 Brodts und Weins, in das Wesen des Leibes  
 und

und Blutes Jesu Christi, sehr befördert, und endlich auf der Costnizer Kirchenversammlung vom Jahr 1414 feyerlich verordnet, von welcher Zeit an es in der römischen Kirche zur allgemeinen gesetzmäßigen Gewohnheit geworden, denenjenigen, welche nicht Priester, oder nach dem gemeinen Ausdruck, welche Layen sind, den Wein im Abendmal zu entziehen. Das Fronleichnamtsfest, (Festum corporis et sanguinis Christi, denn so hieß es anfänglich, und nicht bloß Festum corporis Christi,) welches schon 1246 in Lüttich gefeyert, 1264 und 1311 aber von den Päbsten Urban IV. und Clemens V. allgemein verordnet wurde, brachte die Abgötterey völlig zum Stande, und überredete die zum Aberglauben geneigten Menschen, von der Wahrheit der Lehre von der Transsubstantiation. Allein die Einschliessung der geweihten Hostie in eine Monstranz, und die feyerliche und prachtvolle Herumtragung, auch Anbetung derselben, ist lange nach 1311

erst erfunden und eingeführet, endlich aber auf der tridentinischen Kirchenversammlung förmlich verordnet worden. s. Chemnitii Examen concilii trid. pag. 281. 282.

## §. 46.

Drey und  
zwanzigster  
Artikel,  
vom Ehe-  
stande der  
Priester.

Der drey und zwanzigste Artikel betriefft den zweyten Mißbrauch, welchen die evangelische Kirche abgeschafft hat, nemlich das Verbot der Ehe gottesdienstlicher Personen. Man hat schon im dritten Jahrhundert angefangen, die unverheyrahteten gottesdienstlichen Personen für heiliger, als die verheyrahteten zu halten: denn obgleich damals allen und jeden der Ehestand erlaubt war, so hielt man doch dafür, daß die verheyrahteten mehr Ansehung und Gefahr von den bösen Geistern hätten, als die unverheyrahteten, welches in aller Absicht eine unsinnige Meynung war. Unterdessen entzogen sich doch um derselben willen viele gottesdienstliche Personen dem ordentlichen Ehestande, aber nicht dem

Con:

Concubinatus. Nach und nach wurde der Ehestand den gottesdienstlichen Personen überall verboten, welches sie zu einer sehr sündlichen und anstößigen Lebensart brachte. Diese beschreiben unsere Bekenner im 23sten Artikel, und führen die Ursachen an, wegen welcher unterschiedene evangelische Prediger sich verheyrahtet hätten. Es sind diese Ursachen folgende: 1) die Stellen 1 Cor. 7, 2. 9. Matth. 19, 12. vergl. mit 1 Mos. 1, 28. aus welchem zu ersehen, daß Gott alle Menschen zur Ehe bestimmt, wenigstens berechtigt habe. 2) die Gewohnheit der alten christlichen Kirche, in welcher den gottesdienstlichen Personen der Ehestand erlaubt gewesen, wie in Ansehung der Zeit der Apostel, aus 1 Tim. 3, 2. zu ersehen, davon auch das eigene Beispiel der meisten Apostel des Herrn, und aus den folgenden Zeiten Pabst Felix der 2te oder dritte, welcher 483 den Stuhl zu Rom bestiegen hat, und eines Priesterssohn, auch selbst verheyrahtet gewesen, und Pabstes

Gregorii des Großen Aeltervater geworden ist, hätte angeführet werden können. Die in dem Artikel angeführte Geschichte von einem Erzbischoff zu Mäynz, welche sich 1074 zugetragen, erzählt Chemnitius in Examine concilii trid. p. 511. 512. 3) Die Schwachheit der menschlichen Natur, welche Nachsicht und Gelindigkeit verdiene, die auch von den alten Canonibus zur Verhütung größern Uebels verstatet werde, und desto nöthiger sey, weil man befürchten müste, daß daß es der Kirche an tüchtigen und gewissenhaften Lehrern mangeln werde, wenn das harte Verbot des Ehestandes länger währen sollte. 4) die Sündlichkeit des Eheverbots, welche aus 1 Tim. 4, 3. erwiesen wird. 5) Die Ungültigkeit der Gelübde, welche den göttlichen Verordnungen widersprechen.

## S. 47.

Hier und  
zwanzigster  
Artikel,  
von der  
Messe.

Der dritte Mißbrauch, von welchem  
der 24ste Artikel redet, betrifft die Messe, la-  
teinisch

teinisch Miffa. Dieses Wort ist nicht das hebräische  $\text{תָּבַע}$  Gabe, Abgabe, Tribut, 5 Mos. 16, 10. als welches Melanchthon in der Apologie nur angeführet hat, um den Gegnern die Thorheit der Herleitung des Wortes Messe, von dem hebräischen Wort  $\text{מִסָּע}$  Altar, desto deutlicher zu zeigen. Es ist vielmehr das lateinische Wort missa, so viel als missio, dimissio, griechisch ἀπόλυσις, oder die Entlassung der gottesdienstlichen Gemeinde, insonderheit desjenigen Theils derselben, welcher aus den ungetauften (catechumenis,) büßenden und so genannten Besessenen bestand, die bey der Haltung des Abendmals des Herrn nicht zugegen seyn durften, daher ihnen nach geendigtem öffentlichem Gottesdienst von einem Diacono zugerufen wurde, ire missa est, das ist, missio. Von dieser Formel ist die Haltung des Abendmals Miffa oder Messe genennet worden, außer welcher Bedeutung dieses Wort noch andere hat.

S 5

Es

Es wäre freylich am besten gewesen, wenn die evangelische Kirche gleich vom ersten Anfang an, das Wort Messe und alle Messgebräuche, ganz abgeschafft hätte. Ob nun gleich dieses nicht geschehen ist, so hat sie doch folgende Verbesserungen vorgenommen. Erstlich, sie hat das Wort Messe bloß in dem Sinn, daß es die Haltung des Abendmals anzeige, beybehalten. Zwentens, sie hat dieselbige nicht mehr in lateinischer, sondern in deutscher Sprache angestellet. Drittens, sie hat die Winkelmesssen (*missas privatas et solitarias*;) bey welchen nur der Priester, der sie hält, das Abendmal genießet, und von welchen im 8ten Jahrhundert die erste Spur vorkommt, ganz aufgehoben. Viertens, sie hat die irrige Meynung bestritten, als ob das Abendmal ein unblutiges Versöhnopfer für die Lebendigen und Todten, dieses aber um deswillen nöthig sey, weil der Herr Jesus nur für die Erbsünde gelitten, für die andern Sünden aber das Abendmal als ein Versöhnopfer

opfer eingesehet habe. Es wird also in diesem Artikel bewiesen, daß der Todt Jesu das einzige Versöhnopfer für alle Sünden sey, und daß die göttliche Gnade durch den Glauben erlangt, dieser aber durch das Abendmal gestärket werde. Der richtige Lehrsatz der evangelischen Kirche ist, daß das Abendmal ein Vorstellungs- Erinnerungs- und Zueignungsmittel des Todes und einzigen Versöhnopfers Jesu sey.

§. 48.

Der vierte Mißbrauch, welchen die <sup>Fünf und</sup> evangelische Kirche abgeschafft hat, und von <sup>zwanzigster</sup> Artikel, <sup>von der</sup> welchem der 25ste Artikel redet, ist mit der <sup>Beicht.</sup> Beicht darinn getrieben worden, daß man der Gerechtigkeit oder Vergebung der Sünden, welche durch den Glauben erlangt wird, im Beichtstuhl nicht gedacht, sondern nur von eigener Genugthuung, von Ablass, Wallfahrten und dergleichen Dingen geredet, auch von den beichtenden eine genaue  
und

und vollständige Erzählung aller ihrer Sünden verlangt hat. Diese Materien sind schon im 11ten Artikel des ersten Theils kürzlich berührt worden: hier aber werden sie weitläufig und gut abgehandelt, es wird auch ausdrücklich gesagt, daß die Beicht nicht durch die heilige Schrift anbefohlen, sondern durch die Kirche eingefest sey. Unsere Bekenner haben bey Beybehaltung und Anpreisung der Beicht einzelner Personen, und der Absolution nach derselben, gewiß eine gute Absicht gehabt, wie sie in diesem Artikel deutlich genug zeigen: sie sind aber fast zu weit darinn gegangen, und es ist erlaubt, nützlich und nöthig zu lehren, daß die Beicht, weil sie unlängbar bloß eine menschliche Verordnung ist, von den christlichen Gemeinen, nach Belieben, eben sowohl abgeschafft, als beygehalten werden könne. Die vor dem Genuß des Abendmals des Herrn nöthige Prüfung seiner selbst, und die Versicherung der Gnade Gottes für die Befehrten

ten

ten und Gläubigen, ist gar nicht an den  
Beichtstuhl gebunden.

§. 49.

Der fünfte abgeschaffte Mißbrauch, welcher im sechs und zwanzigsten Artikel vor-  
kommt, bestehet in der Verbindlichkeit der  
Menschensatzungen, wider welche schon im  
15ten Artikel des ersten Theils gestritten  
worden. Unter Menschensatzungen (Tra-  
ditiones humanae,) werden hier menschliche  
Verordnungen von gottesdienstlichen Gebräu-  
chen und Pflichten verstanden, welche den  
göttlichen Verordnungen an die Seite gesetzt,  
gleich geachtet, ja wohl gar vorgezogen wor-  
den: also daß man die genaue Beobachtung  
derselben für das ganze Christenthum genom-  
men, sie für das beste Mittel, Gottes Gnade  
zu erlangen, und die Unterlassung derselben  
für eine schwere Sünde ausgegeben. Da-  
hin gehören, das Fasten, der Unterscheid der  
Speisen und Kleider, Feyertage, Mönchen-  
orden

Sechs und  
zwanzigster  
Artikel,  
von den  
Menschens-  
satzungen.

orden u. s. w. Unsere Bekenner zeigen an, daß diese Menschenfahrungen dem Evangelio seinen Werth benähmen, die göttlichen Gebote und bürgerlichen Pflichten verächtlich machten, das Gewissen und die Kirche unnöthiger Weise beunruhigten. Sie erklärten dieselben für unbrauchbare Mittel, Gottes Gnade zu erlangen, und beweisen durch Aussprüche des Herrn Jesu und seiner Apostel, daß die Menschenfahrungen überhaupt, insonderheit aber in Ansehung der Speisen, ungültig sind. Sie lehren, daß ein Christ sich durch Arbeit und beständige Mäßigkeit vor Sünden bewahren, auch zum Gottesdienst und zur Ausrichtung seiner Berufsgeschäfte, geschickt machen müsse. Endlich führen sie an, daß sie zwar unterschiedene Menschenfahrungen um guter Ordnung willen beybehalten hätten, aber das Volk unterrichteten, daß dieselben gar nichts verdienstliches wären, daß man sie auch wohl unterlassen dürfe, wenn es ohne Anstoß geschehen könne.

S. 50.

## §. 50.

Der Mönchstand ist der sechste Mißbrauch, den die evangelische Kirche abgethan hat. Das einsiedlerische Leben haben lange vor des Herrn Jesu Geburt, einzelne Personen unter den Heyden und Juden, in den hisigen Gegenden von Asia und in Egypten, erwähnt. Ob es nun gleich dem Beyspiel und der Lehre Jesu und seiner Apostel entgegen ist, so ist es doch aus abergläubischen Ursachen, und aus Scheu vor den Beschwerlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens, auch unter den Christen eingeführet worden. Der erste Anfänger desselben unter den Christen, war ein gewisser Paulus, welcher im dritten Jahrhundert in Egypten der Vater der Eremiten, Anachoreten, Asceten, und Mönche geworden. Ein anderer Einsiedler Namens Anton, ward 305 der Vater der Cönobiten, indem er die Mönche, welche bis dahin in den egyptischen Wüsten einzeln gelebt hatten, in gesellschaftliche Verbindung brachte,

Sieben  
und zwanzigster  
Artikel, von  
dem  
Mönch-  
stande.

brachte, und ihnen Lebensregeln vorschrieb. Hierauf wurde der Orient in kurzer Zeit voll von Menschen, welche die Geschäfte und Bequemlichkeiten des Lebens verließen, und abgeseondert durch Hunger und Kasteiungen zu genauer Gemeinschaft mit Gott und den Engeln, zu gelangen, sich einbildeten. Es stund einem jeden frey, den Mönchstand zu erwählen und zu verlassen, bis Basilius in der 2ten Hälfte des vierten Jahrhunderts die Einsiedler und Coenobiten vereinigte, den Mönchen auferlegte, sich durch feyerliche Gelübde dazu zu ihrem Stanbe zu verbinden, und ihnen eine Regel vorschrieb, die unter den morgenländischen Christen sehr großen Beyfall fand.

## §. 51.

Fortsetzung der Geschichte des Mönchstandes. Schon im vierten Jahrhundert kam die klösterliche Lebensart aus dem Orient nach dem Occident, und zwar zuerst nach Italien. Sie breitete sich in Europa nicht langsam aus, war aber nicht so strenge als im Orient.

Im

Im fünften Jahrhundert gelangten die Mönche schon zu ansehnlichen Kirchenämtern; doch stunden sie noch unter den Bischöfen, in deren Kirchsprengeln sie wohnten. Das lasterhafte Leben vieler Mönche, welches schon damals zum Sprüchwort wurde, nahm im sechsten Jahrhundert so sehr zu, daß selbst der fromme Benedict, durch seine neue Regel, wegen welcher er der Patriarch der abendländischen Mönche genennet wird, demselben nicht nach Wunsch wehren konnte. Die Mönche mischten sich in bürgerliche und Hof-sachen ein, vermehrten die abergläubischen Gebräuche, und die Gewalt des Pabstes. Im 7ten Jahrhundert wuchs die Menge der Klöster und die Lasterhaftigkeit der Einwohner derselben, zugleich. Unverständige Eltern schickten ihre unerfahrenen Kinder häufig, jedoch nicht leer in die Klöster, damit sie an dem vermeynten glückseligen Leben in denselben, Antheil nehmen möchten: abergläubische und lasterhafte Leute aber glaubten ihre Sünden zu tilgen, wenn sie den besten Theil ihres

S

Vers

Vermögens einem Kloster schenkten, und die Klosterleute für sich bitten ließen. Im 9ten und 10ten Jahrhundert nahm, ohngeachtet der offenbaren Laster der Ordensleute, das Ansehn der Klöster so sehr zu, daß Könige, Fürsten und Grafen sich in dieselben begaben, auch Aebte und Mönche an die Höfe berufen, und in Staatsgeschäften gebraucht wurden. Viele Aebte hatten schon von der Zeit der carolingischen Kaiser an, die Befreyung von der Grafen und anderer obrigkeitlichen Personen Gerichtbarkeit, und von den öffentlichen Abgaben, erhalten, im 10ten Jahrhundert aber trachteten sie, eben so wie die Bischöfe, auch nach der bürgerlichen Gerichtbarkeit über die Städte und Districte, welche sie auch von Königen und Kaisern nicht selten erlangten. Schon lange vor dem Pabst Gregorio VII hatten sich Klöster in unmittelbaren Schuß der Pabste begeben, und denselben gegen eine Abgabe erhalten: allein von der Zeit dieses Pabstes, und also vom eilften Jahrhundert an, entzogen sie sich der

Ge:

Gerichtbarkeit der Bischöfe noch häufiger, und unterwarfen sich unmittelbar dem Stuhl zu Rom, welches für die Landesfürsten und Bischöfe gleich schädlich war. Als das Verderben der Klöster im 12ten und 13ten Jahrhundert zunahm: stiftete Pabst Innocenz III. zur Aufnahm der Kirche und Ausrottung der Ketzereyen, die Bruderschaften der Bettelmönche: und als dieselben geschwind zu einer lästigen Menge anwuchsen, schränkte sie Pabst Gregorius X. auf 4 Orden ein, welche sind die Dominicaner, Franciscaner, Carmeliter und Augustiner Eremiten. Es ist nicht zu beschreiben, wie hoch plößlich das Ansehn dieser Orden gestiegen sey: doch thaten sich die beyden ersten vor den beyden letzten weit hervor, und waren bis zur Zeit der Reformation, die Seele der römischen Kirche und des derselben ergebenen Staats, oder dasjenige, was nachher die Jesuiten geworden sind. Die Dominicaner waren die mächtigsten, weil sie ansehnliche Kirchenämter und die fürchterliche Inquisition verwalteten

teten: die Franciscaner aber hatten die vornehmsten Lehrstühle in den Schulen und auf den Universitäten inne. Durch diese Vorzüge zogen sich die Bettel-Orden den Haß aller andern Mönchenorden zu, veründigten sich auch durch Stolz, Herrschsucht, Zanksucht und Beförderung des Aberglaubens, eben so sehr, als die reichen Mönche, durch andere Laster. So waren die unzählbaren Mönche zur Zeit der Reformation beschaffen. Sie verursachten allenthalben Beschwerden und Klagen.

## §. 52.

Inhalt des  
27ten Ar-  
tikels.

Die Reformatoren der Kirche waren also berechtigt und verpflichtet, die Mönchorden zu verlassen und abzuschaffen, und unsere Vorfahren tragen im sieben und zwanzigsten Artikel folgende erhebliche Anmerkungen wider den Mönchstand vor. Er hat aufgehört, ein freyer Stand zu seyn, als die unwiederrustlichen Gelübde aufgekommen, außer welchen er noch mit andern beschwerlichen Dingen

gen

gen belästiget ist. Viele haben ihn in der ersten Jugend erwählet, aber nachgehends gefunden, daß sie sich zu demselben nicht schickten. Man hat vorgegeben, die Klosters Gelübde wären eben so gut, ja noch besser, als die Taufe: sie verdienten noch ein mehreres, als die Vergebung der Sünden, weil man durch dieselben nicht nur die Gebote, sondern auch die Rätthe des Evangelii, (welche gemeiniglich auf 3 Stücke, nemlich Arthemuth, Enthaltung und Gehorsam zusammengesogen werden, erfülle. Der Mönchstand sey verdienstlicher und mache vollkommner, als alle andere Stände und Lebensarten. Diesen irrigen Meynungen wird das folgende entgegen gesetzt. Alle diejenigen, welche zum ledigen Stande nicht geschickt sind, haben Zug und Recht, sich zu verheyrathen, welches durch die Gelübde nicht aufgehoben werden kann. Wären die Gelübde unaufßösllich, so hätten die Päßste nicht so oft davon losprechen können. Die Gelübde müssen mögliche und ungezwungene Dinge betreffen: es

stehet aber nicht in der Menschen Gewalt, dieselben zu erfüllen, und die meisten werden dazu überredet, ehe sie Verstand genug haben, ja wohl gar gezwungen. Aller selbst erdachter Gottesdienst ist dem Befehl Gottes und dem Evangelio entgegen. Der Mensch wird nicht durch die Gelübde, sondern durch den Glauben gerecht. Es ist also eine grobe Unwahrheit, wenn die Mönche vorgeben, einen so großen Ueberfluß an guten Werken zu haben, von welchem sie auch andern mittheilen könnten. Es ist falsch, daß allein die Mönche, insonderheit die Bettelmönche, im Stande der Vollkommenheit leben: hingegen ist wahr, daß aufrichtige Verehrung Gottes, herzliche Zuversicht zu demselben, Fleiß in evangelischen guten Werken, und treue Abwartung des Berufs, Vollkommenheit sey und bringe.

§. 53.

Nicht und  
zwanzigster  
Artikel,  
von der  
Gewalt

Der letzte Mißbrauch, den die Bekenn-  
ner bestreiten, bestehet in dem verworrenem  
und schädlichem Begriff von der Gewalt der

Kirche

Kirche überhaupt, und der Bischöffe insonder: <sup>der Kirche</sup> <sup>und Bi-</sup> <sup>schöfe.</sup>  
 heit. Der 28ste Artikel ist nicht nur sehr bescheiden, sondern auch größtentheils sehr gründlich abgefaßt.

Die Gewalt, welche die Bischöfe als Landesherrn haben, wird von der eigentlichen bischöflichen, oder von derjenigen, die sie als Lehrer haben, sehr wohl unterschieden. Die letzte, muß bloß auf die Verkündigung des Evangelii und Verwaltung der Sacramente eingeschränkt werden, und es ist schon zu viel, daß die Joh. 20, 21. und Marc. 16, 15 allein den Aposteln ertheilte Gewalt, allen Bischöfen und Lehrern des Evangelii zugeschrieben wird. Hingegen ist richtig angemerkt worden, daß die Bischöfe oder Lehrer, in so fern sie solche sind, mit bürgerlichen Dingen gar nichts zu thun haben, sich in dieselben nicht mischen, noch in Ansehung derselben einige Gewalt anmaßen müssen. Selbst in Ansehung ihres Lehramts, sind sie an das Wort Gottes gebunden, als von welchem sie nicht abgehen dürfen. Wo die gottesdienstlichen Personen

in bürgerlichen Dingen einige Gewalt haben, da haben sie dieselbige durch menschliche Anordnung.

Kirchengesetze, welche in der Lehre Jesu nicht enthalten, ja derselben wohl gar nicht gemäß und entgegen sind, können und sollen sie nicht machen. Man muß unter den Christen die Lehre von der christlichen Freiheit behaupten. Die Bischöfe oder Lehrer dürfen Anordnungen machen, damit es ordentlich in der Kirche zugehe: so wenig sie aber vorgeben müssen, daß man durch Beobachtung dieser Kirchenordnungen Gottes Gnade verdiene und erlange: eben so wenig müssen sie auch durch dieselben die Gewissen binden, oder verlangen, daß man sie für nöthigen Gottesdienst halten soll. Die christlichen Gemeinen müssen solche Ordnungen willig beobachten, um Aergerniß, Unordnung und wüstes Wesen in der Kirche zu hindern: man muß aber nicht lehren, daß diese Dinge zur Seeligkeit nöthig wären, und daß derjenige Sünde thue, welcher sie unterläßt, wenn andere sich nicht daran stoßen. Der

Der Sonntag, den die Christen feyern, ist nicht an die Stelle des jüdischen Sabbath's gekommen, und der Herr Jesus hat den Aposteln und Lehrern nicht befohlen, neue Ceremonien zu erdenken, die zur Seligkeit nöthig wären: sondern die christliche Kirche hat, mit der ihr zukommenden Freiheit, den Sonntag zum gemeinschaftlichen und öffentlichen Gottesdienst erwählet, und auf gleiche Weise sind noch andere Feyer- und Festtage entstanden. Alles dieses ist gut und nützlich, aber zur Seligkeit nicht nothwendig, und also ist es auch unnütz und unchristlich, darüber zu streiten, ob und wie fern man an einem Feyertage arbeiten könne?

Nach allen diesen richtigen Grundsätzen, bitten unsere Bekenner, daß die Bischöfe nicht auf die Beobachtung solcher Menschensatzungen ringen möchten, welche ohne Sünde nicht beobachtet werden könnten, und den Gliedern der Kirche beschwerlich fielen, dergleichen der bloße Genuß des Brodts im Abendmal ohne Wein, der ehelose Zustand der gottesdienstlichen Personen, und andere, sind.

## Anhang.

Kurze Nachricht von den übrigen im  
Concordienbuch enthaltenen symbo-  
lischen Büchern.

S. 54.

Von der  
Ap. logie  
der augs-  
burgischen  
Confession.

**N**ach der öffentlichen Ablesung des Be-  
kennnisses der Protestanten, berath,  
schlagten sich die katholischen Reichsstände über  
die Maaßregeln, welche sie ergreifen wolten?  
und vereinigten sich endlich dahin, daß sie  
das Bekenntniß der Protestanten widerlegen  
wollten. Solche Widerlegung ward zwanzig  
zu Augsburg gegenwärtigen katholischen Theo-  
logen aufgetragen. Ihr Aufsatz wurde zum  
erstenmal nicht angenommen, weil er zu lang  
und zu heftig war: als sie ihn aber abgefür-  
zet, und etwas gelinder eingerichtet hatten,  
ward er am dritten August 1530 in deutscher  
Sprache öffentlich vor allen Reichsständen  
abgelesen, vom Kaiser genehmiget, und den  
Protestanten anbefohlen, sich dieser Widerle-  
gung zu unterwerfen. Diese baten um eine  
Ab-

Ab-

Abschrift von derselben, die ihnen aber unter solchen Bedingungen versprochen ward, welche sie nicht eingehen konnten und wollten. Einige evangelische Theologen hatten den Inhalt der katholischen Widerlegung während der Ablefung desselben nachgeschrieben, und dem gemäß, setzte Melanchthon, mit Zuziehung anderer Theologen, eine Apologie auf. Diese wurde zwar dem Kaiser überreicht, aber nicht angenommen \*). Nach geendigtem Reichstage, kam ihnen eine Abschrift der katholischen Widerlegung ihres Bekenntnisses in die Hände, welcher Melanchthon in lateinischer Sprache eine Apologie entgegensezte, die Justus Jonas verdeutschete, worauf sie 1531 in beyden Sprachen gedruckt, und von 1532 an beyden Protestanten als eine Bekenntnißschrift ihrer Kirche angesehen worden. Sie besteht aus einer Vorrede, der Melanchthon seinen Namen vorgesezt hat, und aus 14 Artikeln: und ist der evangelischen Kirche so wohl als Melanchthons würdig, doch hat sie ein geringeres

geres Ansehen, als das Bekenntniß selbst, zu dessen Vertheidigung sie geschrieben worden.

\*) Walchs sämtliche Schriften D. Luthers, Th. 16. S. 23. des Vorberichts. Die Anschläge der Katholiken sind eben daselbst S. 1053 erzählet, die katholischen Theologen, denen die Widerlegung des evangelischen Bekenntnisses aufgetragen worden, stehen S. 1054. 1055. die Widerlegung selbst S. 1219. 1267. der von den Protestanten während der Ablebung nachgeschriebene Inhalt S. 1267. 1279. die kaiserliche Antwort auf der Protestanten Bitte um eine Copey der Widerlegung S. 1284. 1285. die erste den Protestanten zurückgegebene Apologie, S. 1291. 1335.

§. 55.

Von den  
Schmalkal-  
dischen Ar-  
tikeln.

Die schmalkaldischen Artikel, welche zu den Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche gehören, müssen mit den gleichnamigen Artikeln, welche der Grund der augsburgischen Confession sind, nicht verwechselt werden. (§. 9) Gene sind auf des sächsischen Churfürsten Johann Friederichs Befehl 1536 von D. Luthern in deutscher Sprache aufgesetzt worden, um auf der vom Pabst ausgeschriebenen Kirchenversammlung, welche zu Mantua gehalten werden sollte, wenn sie zum Stande käme, übergeben zu werden. Luther übersandte sie am 3. Jänner

1537

1537 dem Churfürsten, welcher sie mit nach Schmalkalden auf die dasige Versammlung der protestantischen Stände nahm. Hier wurden sie im Februarmonat von den anwesenden Fürsten, Gesandten und Theologen übersehen, untersucht und einmüthig angenommen, jedoch nur von den Theologen unterschrieben, auch nicht mit in den Abschied gesetzt. Sie bestehen aus 15 Artikeln, welche die Punkte, über welche man mit den römisch: Katholischen stritte, kurz und deutlich vor Augen legen, aber nichts enthalten, das nicht schon in der augsburgischen Confession stünde. Deutsch sind sie zuerst 1538 zu Wittenberg gedruckt worden. Petrus Generanus hat sie in die lateinische Sprache übersezt und 1541 drucken lassen \*).

\*) Walchs Schriften D. Luthers Th. 16. S. 31. 32. 66. des Vorberichts. In dem Theil selbst, ist S. 2393. Joh. Aurifabri historische Nachricht von dem Convent zu Schmalkalden so wohl überhaupt, als vornemlich wegen folgender Stelle merkwürdig: „Es ist auch von den Chur- und Fürsten auf diesem Tage den Theologen befohlen worden, daß sie die augsburgische Confession und Apologie noch einmal mit Fleiß durchlesen solten, und wo etwas darinn gefunden würde, das der heiligen göttlichen Schrift nicht gemäß, oder sie in ihren Kirchen dergleichen nicht lehren,“

„reten, daß es geändert würde.“ Es ist zu wünschen, daß die heutigen und künftigen protestantischen Könige und Fürsten, diesen ächt evangelischen Befehl von Zeit zu Zeit wiederholen mögen.

§. 56.

Von Lu- D. Luthers großer und kleiner Catechismus, werden zwar mit zu den Bekenntnißbüchern der evangelischen Kirche gerechnet, haben aber das Ansehn der drey vorhergehenden, auf Befehl der protestantischen Fürsten aufgesetzten Schriften nicht, sondern sind wohlgemeynte, auch wirklich nützlich gewesene Privatschriften ihres sehr arbeitsamen und um die evangelische Kirche unsterblich verdienten Verfassers. Man muß ihren Werth nach der Zeit, in welcher und für welche sie verfertiget worden, bestimmen: wenn aber Luther jetzt wieder aufstünde, so würde er selbst diese seine Bücher für solche erklären, die für unsere Zeiten zu unvollkommen wären, und der von ihm benannten Kirche es sehr verdenken, daß sie aus übertriebener Anhänglichkeit an ihn, ihren Kindern noch immer seinen kleinen Catechismus, als das erste Buch, aus welchem sie die christliche Lehre erlernen

lernen soll, in die Hände giebt. Den großen Catechismus hat Luther eher geschrieben und herausgegeben, als den kleinen: denn dieser ist zum erstenmal 1529 gedruckt worden, jener aber wahrscheinlicher Weise schon 1528 ans Licht getreten \*). Das fünfte Hauptstück dieses kleinen Catechismi, welches von dem so genannten Amt der Schlüssel, oder von der Beichte handelt, gehöret nicht zu Luthers Catechismo, sondern ist in denselben widerrechtlich eingeschoben worden. Ob er von Johann Knipstrom herrühre? ist so wahrscheinlich nicht, als Jac. Seinr. Balthasar es hat machen wollen.

\*) D. Ernesti neue theol. Bibliothek B. 9. S. 629.

§. 57.

Die so genannte Formula Concordiae, Von der Formula Concordiae. (Eintrachtsformel) ist 1577 im Kloster Bergen bey Magdeburg, von Jac. Andrea, Mart. Chemnitz, Nic. Selnecker, Andr. Musculo, Christoph Cornero und Dav. Chytrão, ausgearbeitet, und dabey ein 1576 zu Torgau von daselbst versamlet gewesenen Theologen aufgesetztes Buch, zum Grunde gelegt worden.

Ihre

Ihre Bestimmung ist, daß sie eine Scheidewand zwischen der lutherischen und reformirten Kirche seyn soll. Weil sie die Privatarbeit einiger Theologen, und von den lutherischen Theologen und Predigern in Preussen, Dänemark und Schweden, wie auch im niedersächsischen Kreise, in Pommern und Nürnberg, nicht unterschrieben ist, auch in diesen Ländern kein symbolisches Ansehn hat: so hätte sie auch nicht mit in das Concordienbuch gesetzt, und für eine allgemeine symbolische Schrift der evangelischen Kirche nicht ausgegeben werden sollen. In den Churbrandenburgischen Landen ist sie ausdrücklich verboten, und unter andern in der Churmark den Inspectoren anbefohlen worden, bey der Kirchenvisitation die Prediger zu fragen, ob sie wüßten, daß die Formula Concordiae in der Churmark unter die symbolischen Bücher nicht gerechnet werde? Das beste in derselben, ist die zweymalige Behauptung des ersten Grundsatzes der evangelischen Kirche. (S. 5.)

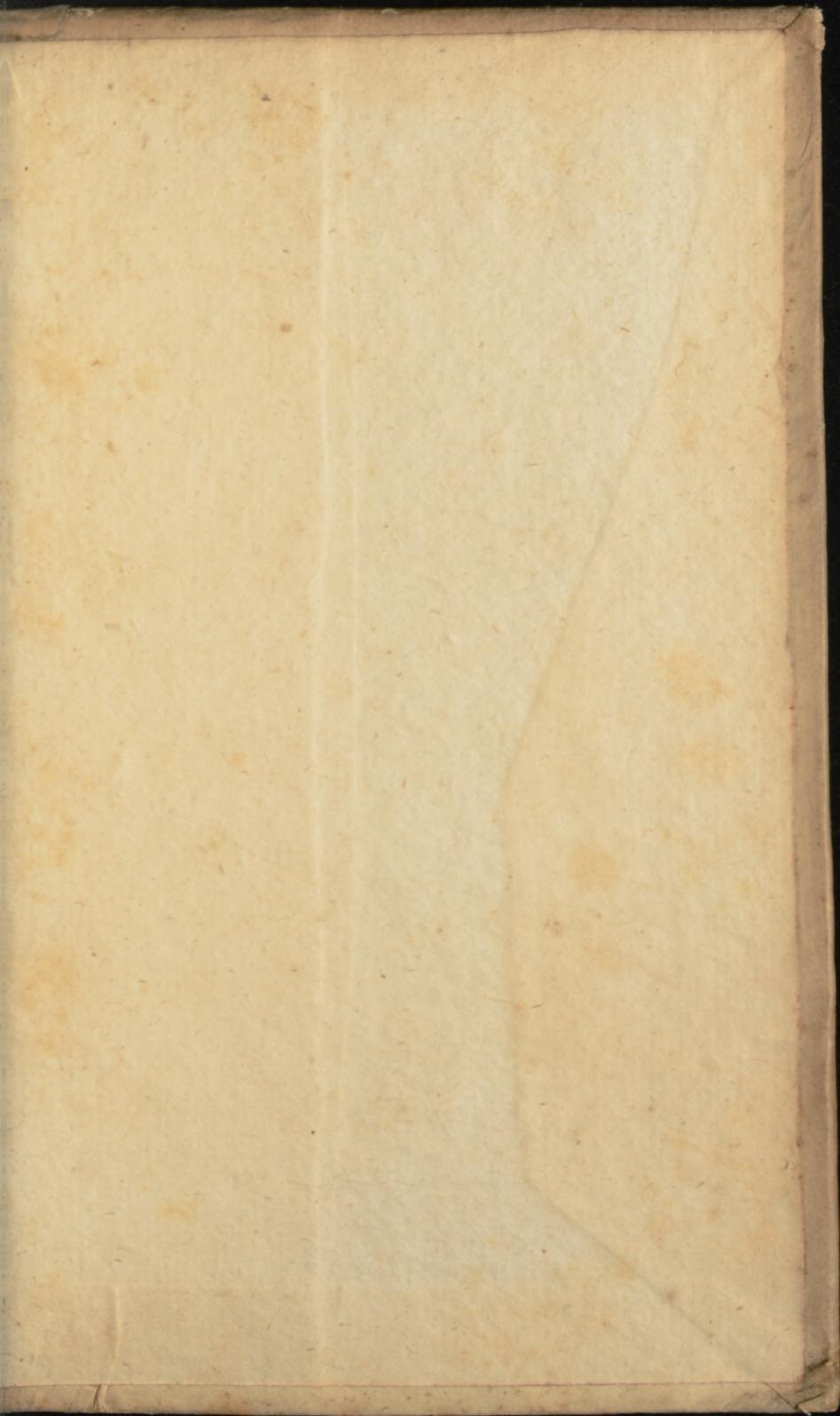
---

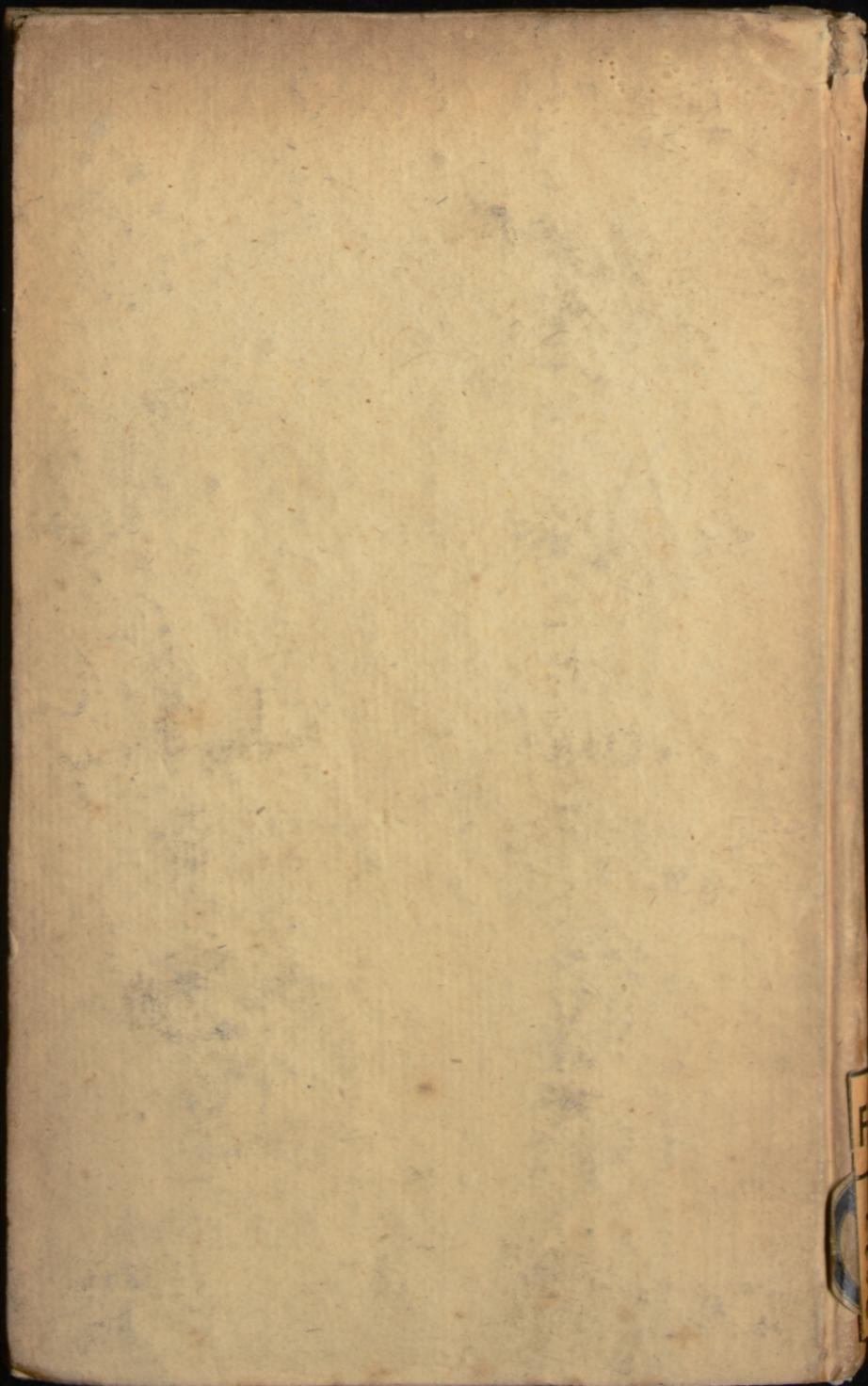
Druckfehler.

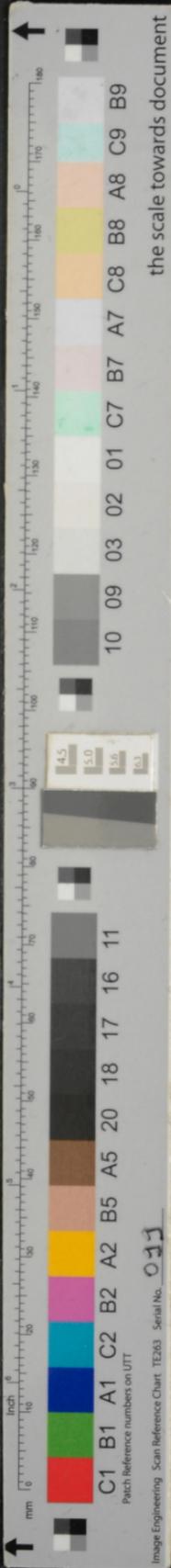
Seite 7, Z. 6, 1520. Z. 3. von unten, welche.











erden Sie sagen, handelt  
e Kirche unrecht, daß sie  
erschiedenheit ihrer Par  
symbolische Bücher ver  
verlangt, ihren Lehrvor  
t. — Ich kann es nicht  
in es mit dem seine Rich  
hin von dem Recht einer  
t will, behauptet habe, so  
gnet werden, daß die pro  
n unrecht handle, so wie  
Grundsatz abweicht, dar  
) gründete: daß die heilige  
bensregel der Christen sey,  
die christlich heißen will,  
n Gliedern fordern könne,  
lehren und leben, wie es  
ngt. Dieser lautre und  
bey der Reformation zum  
r derselben handelten über  
enheit verlangten und be  
dieser Nichtschwur ihren  
d ihren Lehrvortrag einzus  
uch Recht daran, daß sie  
res christlichen Rechts zu  
ondre Gesellschaft errichte  
tische Kirche diese Freyheit  
sondern sie von ihrer Kir  
hloß. So sündigten sie  
sie das, was sie nach der  
der christlichen Lehre hiel  
verfaßten, und es denen  
tem Glauben Rechenschaft  
man in der Folge auf dies  
emeinen dergestalt errichtet  
nen, die Glieder derselben  
t, sie sollten das alles, was  
rheit gehalten haben, auch  
offenbare Abweichung von  
n des Protestantismi, und  
unläug